

**UMWELTANWALTSCHAFT
DES LANDES
NIEDERÖSTERREICH**

TÄTIGKEITSBERICHT 2000-2009

**UMWELTANWALTSCHAFT
DES LANDES NIEDERÖSTERREICH**

**Tätigkeitsbericht für den
Zeitraum Jänner 2000
bis Dezember 2009**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
A) Allgemeiner Teil	6
1. Schwerpunkte der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde	6
2. Unterstützung von LandesbürgerInnen und Gemeinden	10
3. Beratungsfunktion	13
4. Informationsaufgabe und Öffentlichkeitsarbeit	14
5. Beobachtung der Verwaltungspraxis und Anregung zur besseren Gestaltung der Umwelt.....	14
B) Besonderer Teil.....	16
1. Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	16
2. Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren	38
3. Geruchsbelästigung durch die Nutztierhaltung	51
4. Leitfaden „Gefahrenpotential von Schwefelwasserstoff (H ₂ S) beim Betrieb von Biogasanlagen	58
5. Windkraftanlagen.....	60
6. Konfliktregelungen im Umweltbereich.....	65
7. Rohstoffgewinnung	73
8. Mobilfunk	85
C) Statistischer Teil	92

Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht der NÖ Umweltschutzbehörde soll Aufschluss über ihre Tätigkeit in den Jahren 2000 bis 2009 gegeben werden.

Gemäß § 4 Abs.6 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-7, hat die NÖ Umweltschutzbehörde in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren einen umfassenden Tätigkeitsbericht über alle ihre Aktivitäten und jährlich einen vereinfachten Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten des Berichtsjahres zu erstellen. Mit dem nun vorliegenden Bericht soll ein umfassender Einblick in die Arbeit der NÖ Umweltschutzbehörde geboten werden. Dass die Berichtsvorlage trotz des Bemühens der NÖ Umweltschutzbehörde nicht fristgerecht erfolgt, ist auf die starke Arbeitsbelastung der NÖ Umweltschutzbehörde zurückzuführen, da einerseits durch bundes- bzw. landesgesetzliche Vorschriften der Umweltschutzbehörde stetig neue Aufgaben zugewiesen werden, andererseits aber der Personalstand gleich geblieben ist und die Erfüllung des Gesetzesauftrages nur durch vermehrte Überstunden aufrecht erhalten werden kann.

Wie im Besonderen Teil dann noch näher dargestellt werden wird, hat nicht nur das Ansteigen der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, die einen hohen Arbeitseinsatz erfordern, zur Bindung von Personalkapazitäten geführt, sondern vor allem auch die ebenso aufwändigen Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren, die aufgrund der Übergangsbestimmung des § 38 Abs.6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 mit dem Antragsmonopol der NÖ Umweltschutzbehörde zur Einleitung von Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren nach der Gebietsmeldung und bis zur Erlassung der entsprechenden Europaschutzgebietsverordnungen einen intensiven Personaleinsatz bedingen.

Dazu kommt noch eine verstärkte Außendiensttätigkeit, die nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die BürgerInnen bei der Behandlung ihrer Anliegen zunehmend nicht nur eine Schreibtischerledigung erwarten, sondern eine Befassung mit den herangetragenen Problemen vor Ort.

Schließlich hat auch die stärkere Inanspruchnahme der NÖ Umweltschutzbehörde für die Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Diskussionen mit Bürgerinitiativen u.dgl., die aber im Hinblick auf die umweltpolitische Bedeutung derartiger Veranstaltungen nicht vernachlässigt werden darf, das ihre dazu beigetragen.

Im Allgemeinen Teil des Berichtes werden wieder Fragen der Organisation der NÖ Umweltschutzbehörde behandelt, ihr Aufbau dargestellt und ein allgemeiner Überblick über das breite Spektrum der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde und ihre grundsätzlichen Positionen geboten.

Im Besonderen Teil erfolgt sodann eine Darstellung ausgewählter Kapitel über die einzelnen Materien– bzw. Verfahrensbereiche unter Einbindung exemplarischer Einzelfälle.

Mit dem statistischen Abschnitt, der einen Gesamtüberblick über die Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde bietet, wird der Bericht abgeschlossen.

Für den NÖ Umweltschutzanwalt ist der vorliegende Bericht wieder Anlass, seinen Mitarbeitern für ihr überdurchschnittliches Engagement und die quantitativ und qualitativ beachtenswerte Arbeitsleistung zu danken. Ohne die hohe Motivation und Einsatzfreude der Mitarbeiter wäre mit dem kleinen Team, das die NÖ Umweltschutzbehörde bildet, ihr Gesetzesauftrag nach dem NÖ Umweltschutzgesetz nicht erfüllbar.

Der Dank aber auch allen Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich und des Bundes, die die Anliegen der NÖ Umweltschutzbehörde und ihre Aufgaben häufig unbürokratisch und über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus unterstützen und damit dazu beitragen, dass die Interessen des Umweltschutzes die ihnen gebührende Beachtung und Anerkennung finden.

St. Pölten im November 2010

Univ.Prof.Dr. Harald Rossmann

NÖ Umweltschutzanwalt

A) Allgemeiner Teil

1. Schwerpunkte der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde

- **Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000** (nach wie vor ca. 2000 - 2.500 jährlich), Einleitung von Naturdenkmalverfahren aus eigener Initiative oder aufgrund von Anregungen interessierter BürgerInnen oder Gemeinden, Wahrnehmung des Artenschutzes. Zunehmende Bedeutung kam dabei der Prüfung von Vorhaben zu, die in „Natura 2000“ – Gebieten errichtet werden sollten und die nach den §§ 9 und 10 NschG nach den umgesetzten Kriterien der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU zu beurteilen waren. Das 2005 entwickelte standardisierte Modell der Vorprüfung durch die Naturschutzbehörde hat sich in der Praxis sehr bewährt, sodass es nur in rund einem Drittel der Fälle zur förmlichen Einleitung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens kommt. Während sich – wie im Vorjahr dargelegt – die Integration der Naturverträglichkeitsprüfung in das von der Landesregierung durchzuführende voll bewährt hat, ergeben sich in der Praxis sowohl zeitliche als auch inhaltliche Abstimmungsprobleme bei jenen Infrastrukturprojekten, die vom BMVIT als UVP-Behörde durchzuführen sind. Um eine optimale Koordinierung von UVP und Naturverträglichkeitsprüfung zu erzielen, wurde für das Vorhaben „Semmeringbasistunnel neu“ folgende Vorgangsweise vorgesehen:

Sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die Naturverträglichkeitsprüfung werden die gleichen Sachverständigen bestellt, wodurch ein einheitlicher Beurteilungsrahmen sichergestellt wird. Der Zeitplan der einzelnen Verfahrensschritte im UVP-Verfahren wird mit den zuständigen Bezirkshauptmannschaften abgestimmt und die Verfahren parallel geführt, wodurch letztlich auch eine zeitgleiche Bescheiderlassung durch das BMVIT als UVP-Behörde und den für die Feststellung der Naturverträglichkeit zuständigen Bezirkshauptmannschaften erfolgen kann. Die in Zusammenarbeit von Umweltschutzbehörde und Straßenbaudirektion für Straßeninfrastrukturprojekte maßgeschneiderte Variante für die Prüfung der Naturverträglichkeit derartiger Vorhaben und deren Durchführung hat sich auch in der Praxis ausgezeichnet be-

währt. Ein ähnliches Vorgehen wurde nun auch mit der Wasserbauverwaltung vereinbart, da die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau fast zur Gänze in Natura 2000 Gebieten realisiert werden sollen. Anders als bei der Straßenverwaltung erfolgt die Vorbeurteilung aber durch die Naturschutzabteilung des Landes. Diese Vorbeurteilung hat allerdings, wie auch die übrigen Orientierungshilfen für die Beurteilung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung wie die sog. „Weißbücher“, keine normative Verbindlichkeit. Wird eine solche angestrebt, so ist für verordnete Europaschutzgebiete die Beantragung eines Feststellungsbescheides nach § 10 Abs.2 NÖ NSchG 2000 möglich. Seitens der NÖ Umweltschutzabteilung wird in diesen Fällen analog zum Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 vorgegangen.

- **Europaschutzgebiete.** Nach § 38 Abs. 6 NÖ NSchG kommt der NÖ Umweltschutzabteilung bis zur Verordnung der Europaschutzgebiete das Antragsmonopol zur Einleitung von Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu. Dies setzt eine Prüfung aller Vorhaben in „Natura 2000“-Gebieten in der Richtung voraus, ob sie mit den Schutzziele des gemeldeten Gebietes vereinbar sind. Mit der zwischenzeitigen Erlassung der Europaschutzgebiete nach der VS-RL konnte auch das Problem der sog. „faktischen Vogelschutzgebiete“ entschärft werden. Damit ist für den Bereich der VS-RL im Jahr 2009 das Antragsmonopol für NVP-Verfahren weggefallen. Durch die vollständige Erlassung der Europaschutzgebietsverordnungen hinsichtlich des Vogelschutzes findet nun auch das rigorose Verschlechterungsverbot des Abs.4 der VS-RL keine Anwendung mehr, sondern es ist aufgrund des Art.7 der FFH-RL (umgesetzt in § 10 NÖ NSchG 2000) auch für den Vogelschutz maßgeblich. Die Entwürfe für die Europaschutzgebiete nach der FFH-RL, in deren Erstellung die NÖ Umweltschutzabteilung eingebunden war, sollen im Jahr 2010 dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden. Eine umfangreichere Darstellung erfolgt im Besonderen Teil des Berichtes.
- **Windkraft- und Biogasanlagen** bildeten ebenfalls einen Schwerpunkt der umweltschutzrechtlichen Tätigkeit. Ihnen sind gesonderte Darstellungen im Besonderen Teil des Berichtes gewidmet.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung.** Nach Inkrafttreten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) 2000 fielen auch 2009 weniger „klassische“ UVP-Verfahren (Anh. 1 Spalte 1) an, jedoch mehr vereinfachte UVP-Verfahren, die aber – vor allem bei Tatbeständen nach Anh. 1 Spalte 3, die eine Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht vorsehen – vom Verfahrensaufwand beachtlich sind sowie die Feststellungsverfahren darüber, ob ein Vorhaben nach dem UVP-G abzuhandeln ist oder nicht. Auch den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist ein eigener Abschnitt im Besonderen Teil des Berichtes zugewiesen.
- **Infrastrukturprojekte.** bildeten nach wie vor einen Schwerpunkt der umweltschutzrechtlichen Tätigkeit. Dabei waren es vor allem Bundes- und Landesstraßenprojekte, die entweder im Rahmen einer UVP einer integrativen Beurteilung zu unterziehen sind (S33 Donaubrücke Traismauer, B5, Wiener Nordumfahrung, A5-Nordautobahn, Donauuferautobahn S1) oder im Rahmen der Parteistellung nach den straßenrechtlichen Bestimmungen beurteilt werden mussten.
- **Mobilfunkanlagen.** Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellt nach wie vor das Problem der Errichtung von Mobilfunkanlagen dar, die einerseits unter naturschutzrechtlichen Aspekten zu betrachten sind, andererseits aber auch zu zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung Anlass geben, weil eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Lebensqualität bzw. eine Wertminderung benachbarter Grundstücke bzw. Wohnhäuser befürchtet wird. Auch hier konnten viele Einzelprobleme am Runden Tisch bereinigt werden. Darüber hinaus organisierte die NÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft in den einzelnen Verwaltungsbezirken wieder Gesprächsrunden mit den Mobilfunkbetreibern und den betroffenen Behörden und Sachverständigen. Auch die Plattform der Umweltschutzanwälte hat sich mit der Erarbeitung von Grundsätzen für Vorsorgegrenzwerte befasst und eine akkordierte Vorgangsweise beschlossen. Auch diesem Themenbereich ist ein eigener Abschnitt im Besonderen Teil des Berichtes gewidmet.
- **Nutztierhaltung – Emissionen.** Eine steigende Tendenz weisen auch die Beschwerden im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Mas-

sentierhaltungen bzw. überhaupt die Emissionen durch landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf. Die bestehende Gesetzeslage ist – da im Regelfall das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auf solche Tierhaltungen nicht anwendbar ist – äußerst unzureichend was den Nachbarschutz vor allem vor Geruchsemissionen betrifft. Die NÖ Umweltschutzbehörde hatte daher einen Arbeitskreis ins Leben gerufen, der unter ihrer Vorsitzführung aus Mitgliedern der betroffenen politischen Büros, Sachverständigen und Interessensvertretern besteht und dessen Aufgabe es war, problemorientierte Lösungsmöglichkeiten auf administrativer und gegebenenfalls auch auf legislativer Ebene zu erarbeiten. Nähere Ausführungen sind im Besonderen Teil des Berichtes enthalten.

- **Abfall.** Einen merkbaren Aufgabenzuwachs erfuhr die NÖ Umweltschutzbehörde durch ihre Parteistellung in Anlagenverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002. Schwerpunktmäßig stand dabei die verfahrensrechtliche Behandlung von mobilen Abfallbehandlungsanlagen im Vordergrund, die mit dem AWG 2002 einem eigenen Bewilligungsregime unterworfen wurden, wobei die nach dem rechtlichen Rahmen festzulegenden Beurteilungskriterien für die Einzelfallbeurteilung nach wie vor Schwierigkeiten bereiten. Darüber hinaus nimmt die Umweltschutzbehörde auch ihre Parteistellung im Anlagenverfahren wahr, die allerdings noch immer auf die Wahrung von Naturschutzbelangen eingeschränkt ist.
- **Mediationsverfahren.** Zunehmend an Bedeutung gewinnen die unter Mitwirkung der NÖ Umweltschutzbehörde eingeleiteten Mediationsverfahren und Konfliktregelungsverfahren, von denen einzelne bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnten und die vor allem bei Vorhaben mit einem großen Kreis an Betroffenen mit unterschiedlichen Interessenslagen (z.B. Flugplatzprojekte) ihre Stärken zeigen, aber auch bei Einzelfällen, die als „unlösbar“ gehandelt werden wie beispielsweise der Hollitzer-Steinbruch in Bad Deutsch Altenburg, Mobilfunk, Eichkogel, Heideschnecke – Großmittel, Kindergarten Wolfsgraben und viele andere. Nähere Ausführungen hierzu sind ebenfalls im Besonderen Teil des Berichtes enthalten.

- **Rohstoffgewinnung.** Einen weiteren Schwerpunkt des umweltschutzrechtlichen Tätigkeiten stellen die Vorhaben zur Gewinnung von Fest- und Lockergesteinen, Schotter- und Kiesgewinnung dar, denen ein eigener Abschnitt im Besonderen Teil des Berichtes gewidmet ist.

2. Unterstützung von LandesbürgerInnen und Gemeinden

Die NÖ Umweltschutzbehörde unterstützt Landesbürger und Gemeinden bei allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen, die die Umwelt betreffen bzw. spezifische Umweltauswirkungen in Gemeinden haben.

In dieser Funktion hat die Umweltschutzbehörde in zahlreichen Verfahren des Bundes (vor allem im Betriebsanlagen- und Wasserrechtsverfahren) Bürger und Gemeinden vertreten und beraten.

Um den Bürgern den Zugang zur NÖ Umweltschutzbehörde zu erleichtern, wurden auch im Jahr 2009 Sprechstunden am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Dieses zusätzliche Service wird vor allem in jenen regionalen Bereichen verstärkt angenommen, die vom Amtssitz weiter entfernt liegen. Im Einzelnen wurden im Berichtszeitraum folgende Sprechstunden abgehalten:

Jahr	Datum	Bezirkshauptmannschaft	gesamt
2000	18.2.	Klosterneuburg	
	3.3.	Korneuburg	
	17.3.	Bruck/Leitha	
	13.4.	Mistelbach	
	11.5.	Gmünd	
	18.5.	Lilienfeld	
	15.6.	Zwettl	
	29.6.	Neunkirchen	8
2001	12.12.	Gänserndorf	1
2002	11.1.	Korneuburg	

	25.1.	Bruck/Leitha	
	22.2.	Tulln	
	7.3.	Wien-Umgebun	
	23.5.	Zwettl	
	10.6.	Hollabrunn	
	24.6.	Lilienfeld	
	10.10.	Gmünd	
	17.10.	Bruck/Leitha	
	14.11.	Hollabrunn	
	28.11.	Wiener Neustadt	
	17.6.	Neunkirchen	12
2003	6.3.	Gänserndorf	
	27.3.	Hollabrunn	
	8.5.	Zwettl	
	15.5.	Bruck/Leitha	
	5.6.	Neunkirchen	
	26.6.	Waidhofen/Thaya	
	2.10.	Gmünd	
	16.10.	Mistelbach	
	23.10.	Krems/Donau	
	27.11.	Mödling	
	4.12.	Wiener Neustadt	
	20.11.	Tulln	12
2004	15.3.	Bruck/Leitha	
	29.3.	Hollabrunn	
	26.4.	Gmünd	
	10.5.	Melk	
	24.5.	Scheibbs	
	7.6.	Amstetten	
	21.6.	Lilienfeld	

	18.10.	Baden	
	11.11.	Gänserndorf	
	18.11.	Korneuburg	
	25.11.	Mödling	
	9.12.	Tulln	
	16.12.	Wiener Neustadt	13
2005	10.2.	Melk	
	17.2.	Baden	
	10.3.	Mistelbach	
	17.3.	Hollabrunn	
	21.4.	Neunkirchen	
	12.5.	Lilienfeld	
	2.6.	Horn	
	16.6.	Scheibbs	
	6.10.	Krems/Donau	
	13.10.	Zwettl	
	3.11.	Baden	
	17.11.	Wiener Neustadt	
	1.12.	Wien-Umgebun	
	15.12.	Tulln	14
2006	2.3.	Baden	
	16.3.	Hollabrunn	
	6.4.	Neunkirchen	
	4.5.	Lilienfeld	
	19.5.	Horn	
	8.6.	Melk	
	12.10.	Waidhofen/Thaya	
	19.10.	Mistelbach	
	9.11.	Gmünd	
	16.11.	Mödling	

	14.12.	Korneuburg	11
2007	8.2.	Baden	
	22.2.	Bruck/Leitha	
	8.3.	Gänserndorf	
	12.4.	Wiener Neustadt	
	3.5.	Krems/Donau	
	14.6.	Amstetten	
	28.6.	Zwettl	7
2008	13.3.	Mödling	
	10.4.	Lilienfeld	
	8.5.	Gmünd	
	15.5.	Neunkirchen	
	5.6.	Krems/Donau	
	19.6.	Hollabrunn	6
		Gesamt total	84

3. Beratungsfunktion

Die NÖ Umwelthanwaltschaft beriet Landesbürger auch über private Maßnahmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind. Derartige Beratungen, die sowohl in rechtlicher wie in fachlicher Hinsicht vorgenommen wurden, erstreckten sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Kongruenz mit den für ihre Realisierung geforderten Rahmenbedingungen über Auskünfte in rechts- und Sachfragen bis hin zur maßgeschneiderten Einzelberatung mit konkretem Problemlösungsansatz (mehr als 2.000 Beratungen pro Jahr bei steigender Tendenz).

Die Beratungsfunktion wurde in Anspruch genommen

- bei den Sprechtagen in und außerhalb des Amtssitzes,
- bei Teilnahme an spezifischen Veranstaltungen (z.B. A5 – Ausbau, S1, Raumordnung, Rohstoffgewinnung, Mobilfunkstationen, Windkraft, sowie im

Bereich des Naturschutzes, Natura 2000, Betriebsanlagen, Flughafen-
bau, Massentierhaltungen u.dgl.)

- im Zuge der Erhebungs- und Verhandlungstätigkeit.

4. Informationsaufgabe und Öffentlichkeitsarbeit

Die NÖ Umwelthanwaltschaft führt Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, von Gemeinden, von Bürgerinitiativen oder aus eigenem Antrieb durch. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügt sie auch über entsprechend gute „Informationskanäle“ zu den Medien.

In Erfüllung dieses Gesetzauftrages wurden von der NÖ Umwelthanwaltschaft beispielsweise folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Flughafen- und Flughafenbau Wien – Schwechat
- Windkraftanlagen Weinviertel (z.B. Immendorf-Wullersdorf)
- Hollitzer–Steinbruch Bad Deutsch-Altenburg (Konfliktregelung)
- Neuerungen auf dem Gebiet des Abfallrechtes (AWG 2002)
- Natura 2000 und Vogelschutz in NÖ
- Hochwasserschutz – diverse Vortragsveranstaltungen
- Mineralrohstoffgesetz - diverse Vortragsveranstaltungen
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 – diverse Vortragsveranstaltungen
- Novellierung der Deponieverordnung – Auswertung für die Gemeinden
- Rahmenbedingungen für Christbaumkulturen
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen mit der NÖ Landesakademie, mit der Akademie für Umwelt und Energie, der Kommunalakademie und dem Ökologieinstitut (z.B. Fortbildungsseminare für Umweltgemeinderäte und Gemeindefachleute sowie mit den NÖ Gemeindevertreterverbänden) sowie mit dem Militärkommando NÖ (Seminare für Abfallbeauftragte der Heeresverwaltung udgl.)

5. Beobachtung der Verwaltungspraxis und Anregung zur besseren Gestaltung der Umwelt

Die NÖ Umwelthanwaltschaft begutachtet Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt.

Die Beobachtung der Verwaltungspraxis führt im Einzelnen auch zu Reformvorschlägen, die in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verwaltungsbehörden bearbeitet und umgesetzt werden, wie etwa

- Abänderung von nicht mehr zeitgemäßen Erlässen
- Harmonisierung der naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren für Mobilfunkstationen und Windkraftanlagen (Pilotprojekte für Messungen etc)
- Erarbeitung von maßgeschneiderten Modellen für die Prüfung der Naturverträglichkeit in Natura 2000 Gebieten und Mitwirkung bei der Erstellung der Maßnahmenprogramme
- Flächennutzungskonzepte für Christbaumkulturen.

B) Besonderer Teil

1. Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Seit dem UVP-G 1993 ist eine stete Weiterentwicklung des UVP-G erfolgt, beeinflusst einerseits von den Entwicklungen des EU-Rechts und der EuGH-Judikatur, andererseits aber auch durch Erfahrungen aus dem Vollzug sowie zur Verwirklichung von Anliegen der Verwaltungsreform insbesondere der Durchführung effizienter Genehmigungsverfahren.

Die umfassendste Änderung betrifft die UVP-G-Novelle 2000, sodass im Folgenden das UVP-G als UVP-G 2000 zitiert wird. Diese Novelle änderte das UVP-System umfangreich.

Der Anwendungsbereich wurde in Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG von 50 auf 88 Vorhabenstypen ausgeweitet, der Anhang wurde damals durch Spalten neu gestaltet. Bestimmungen über die Einzelfallprüfung zur Abklärung der UVP-Pflicht wurden eingefügt. Dem Wunsch nach einer Flexibilisierung und Verkürzung der Verfahrensdauer wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerfordernissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 1998/158, Rechnung getragen. Auch für alle neu hinzugekommenen Vorhaben wurde die UVP mit einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der NachbarInnen, von Bürgerinitiativen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen.

Da auch das damals neu eingeführte vereinfachte Verfahren eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im 5. Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen.

Die bisherigen Verweise im 3. Abschnitt über die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

Mit der UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 2009/187, wurde im Hinblick auf ein Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission der Anwendungsbereich für UVP-Verfahren in schutzwürdigen Gebieten (Spalte 3) ausgeweitet und bei den Schutzgebieten der Kategorie A nach Anhang 2 die UNESCO-Welterbekulturstätten berücksichtigt, um eine EU-Konformität herzustellen. Weiters wurde durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Klima- und Energiekonzeptes im Rahmen der UVE den verstärkten Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen.

Weitere Änderungen dienten der Verbesserung von UVP-Tatbeständen im Anhang 1 (z.B. Schigebiete, Flughäfen, Wasserkraftwerke, Schutz- und Regulierungsbauten) und der Klarstellung von Zuständigkeiten sowie der effizienten Verfahrensführung.

Das UVP-G 2000 enthält nunmehr folgende Schwerpunkte:

Aufgabe der UVP

- Feststellung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (Menschen, Tiere, Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter einschließlich der Wechselwirkungen).
- Prüfung von Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden.
- Darlegung der Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen sowie der Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens.

- Darlegung der Vor- und Nachteile geprüfter Standortvarianten bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffes in private Rechte vorgesehen ist.

Gegenstand der UVP

- Für die in Anhang 1 in 88 Ziffern festgelegten Vorhabentypen ist bei Erreichen der dort vorgegebenen Schwellenwerte bzw. dem Erfüllen der dort festgelegten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Bei Vorhaben in Spalte 2 des Anhanges 1 findet ein vereinfachtes Verfahren statt, in dem im wesentlichen an die Stelle des Umweltgutachtens eine zusammenfassende Beurteilung tritt und Bürgerparteien keine Parteistellung sondern nur ein Anhörungsrecht haben.
- Spalte 3 des Anhanges enthält nun Vorhabentypen, bei denen bei geplanter Lage im jeweils relevanten schutzwürdigen Gebiet nach Einzelfallprüfung eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist daher für diese Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten eine Einzelfallprüfung auf die Auswirkungserheblichkeit vorzunehmen.
 - Als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A umfassen Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie und Natura 2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie, Bannwälder nach dem Forstgesetz, Schutzgebiete nach den Natur- und Landschaftsschutzvorschriften, z.B. Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale u.dgl. sowie UNESCO-Welterbestätten.
 - Schutzgebiete der Kategorie B dienen dem Schutz alpiner Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Ökosysteme und dem Schutz des alpinen Landschaftsbildes.

- Schutzwürdige Gebiete nach der Kategorie C umfassen Wasserschutz- und Schongebiete sowie die in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ausgewiesenen Gebiete zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers oder zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes verordneten Maßnahmenggebiete.
- Schutzgebiete nach der Kategorie D – belastetes Gebiet (Luft) stellt auf Gebiete ab, die gemäß § 3 Abs.8 UVP-G 2000 durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt wurden, dies sind Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des I-GL wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Eine Einzelfallprüfung ist allerdings nur dann durchzuführen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem festgelegten Gebiet bezogen auf den jeweiligen Luftschadstoff besteht.
- Schutzgebiete nach der Kategorie E – Lage in oder nahe Siedlungsgebieten - orientieren sich an § 82 MinROG mit dem Abstand von 300 m und zielt ausschließlich auf die Flächenwidmung ab. Langfristige Entwicklungsziele, wie sie etwa das örtliche Entwicklungskonzept festlegen, werden von der Kategorie E nicht erfasst.

Beteiligung der NÖ Umweltschutzbehörde an den Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Gemäß § 3 Abs.7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs.1 bis 3 (Änderungsvorhaben) durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sowohl in den Feststellungsverfahren nach § 3 Abs.7 als auch im Falle der formellen Einleitung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens gemäß § 5 Abs.4 der Umweltverträglichkeitserklärung im jeweiligen Einzelfall eine Stellungnahme abgegeben.

Die Arbeitsintensität hinsichtlich der Feststellungsverfahren und der Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung sind im Wesentlichen vergleichbar. Zwar bleibt im Feststellungsverfahren aufgrund der dort vorgesehenen Beurteilungsparameter der Prüfbereich in einer geringeren Detailtiefe, doch setzt auch diese Prüfung schon voraus, eine implizite Beurteilung möglicher negativer Umweltauswirkungen vorzunehmen. Demgemäß erfordert die Prüfung einer Umweltverträglichkeitserklärung eine vertiefte Beurteilung nach den Prüfkriterien des UVP-G 2000. Für den Arbeitseinsatz der NÖ Umweltschutzbehörde sind aber die unterschiedlichen Prüfschemata – wie bereits ausgeführt – nur graduell relevant, so dass in Summe im Zusammenhang mit einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ein – Zeit gebunden sehr hoher – Mitarbeiterereinsatz erforderlich ist.

Eine wesentliche Komponente im Zusammenhang mit der Prüfung von Feststellungsanträgen und von Umweltverträglichkeitserklärungen ist für die NÖ Umweltschutzbehörde die in ihrem Rechtsrahmen verankerte Beratungsfunktion. In zunehmendem Maße wird nämlich die NÖ Umweltschutzbehörde schon bei der Erstellung von möglicherweise UVP-pflichtigen Vorhaben in den Planungsprozess eingebunden, um – dem Servicegedanken, der der Aufgabenumschreibung der NÖ Umweltschutzbehörde im NÖ Umweltschutzgesetz ebenfalls inhärent ist – Rechnung zu tragen und, sofern nicht von vornherein unüberbrückbare Widersprüche eines geplanten Projektes mit den Umweltinteressen zu Tage treten, ein positiv orientiertes Projektmanagement zu betreiben. Dies steht auch im Einklang mit § 5 Abs.2 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-7, nach dem die NÖ Umweltschutzbehörde bei Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen, soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen hat.

Durch die frühzeitige Einbindung der NÖ Umweltschutzbehörde in die Projektierung war es in den meisten Fällen möglich, durch entsprechende Projektmodifikatio-

nen von vornherein den Beurteilungsrahmen für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren mit zu bestimmen bzw. im Feststellungsverfahren vorab die Möglichkeit einer nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Rechtsgüter abzuschätzen.

Darstellung der Verfahren nach dem UVP-G 2000

Im Folgenden werden für die einzelnen Jahre im Berichtszeitraum von 2000 bis 2009 nach Jahren gegliedert zunächst die Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs.4 UVP-G 2000 dargestellt.

Anschließend daran wird die Übersicht über die aus den Feststellungsverfahren resultierenden tatsächlich eingeleiteten und von der NÖ Umwelthanwaltschaft verfahrensmäßig begleiteten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren dargestellt.

Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs.4 UVP-G 2000:

2000:

Verfahren	Behörde
Änderung Deponie Krems-Langenlois III	Amt der NÖ Landesregierung
Schlüsselnummernhinzunahme Deponie Hennersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Behandlung von Abfällen Seibersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Hubschrauberlandplatz Gneixendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Änderungen Flugfeld Wiener Neustadt-Ost	Amt der NÖ Landesregierung
Materialabbau Reuhof Gemeinde Pillichsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Abwasserreinigungsanlage Agrana Hohenau	Amt der NÖ Landesregierung
Behandlung von Kältemitteln, Metallumschmelzwerk Leobersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Materialabbau Schönfeld	Amt der NÖ Landesregierung
Erteilung Zivilflugplatzbewilligung Wiener Neustadt-Ost	Amt der NÖ Landesregierung

2001:

Verfahren	Behörde
Stilllegung ASTRA Forschungsreaktor Seibersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinestall Stössing	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Mastschweinstall Hub	Amt der NÖ Landesregierung
TAG LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Schweinestall, Betonhochsilo und Güllegrube, Winkl	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemaststall Karnabrunn	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Steinbruch Kerschbaumergrube	Amt der NÖ Landesregierung
Mastschweinestall Sommerein	Amt der NÖ Landesregierung
Terminalerweiterung Nordost Schwechat	Amt der NÖ Landesregierung
Abbaugelände „Hitzenhammer II“	Amt der NÖ Landesregierung
Anschluss Westspange Rannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Abfallbehandlungsanlage Nussdorf/Traisen	Amt der NÖ Landesregierung

2002:

Verfahren	Behörde
Windparks Prinzendorf bzw. Neusiedl/Zaya und Hauskirchen	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Zementwerk Mannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung nicht gefährlicher Abfälle zur thermischen Erweiterung Zementwerk Wopfinger	Amt der NÖ Landesregierung
Pferdesportpark Ebreichsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Baurestmassendeponie Großweikersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
B4 Horner Straße, Umfahrung Mold	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Zivilluftplatzverordnung Wiener Neustadt-Ost	Amt der NÖ Landesregierung

Erweiterung und Errichtung Mastschweinegestall Groß Gerungs	Amt der NÖ Landesregierung
Zentraler Standort Mechanischer Anlagen (ZMSA) Himberg	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Hollern	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Trautmannsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried	Amt der NÖ Landesregierung
LB 303 Weinviertler Straße, Umfahrung Jetzelsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Neuerrichtung und Stilllegung der Betriebsanlage zur Herstellung von Polyethylen	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Müllverbrennungsanlage Zistersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Anlage zur Hühnerzucht St. Michael am Bruckbach	Amt der NÖ Landesregierung
LB 15 Mannersdorfer Straße, Umfahrung Maria Lanzendorf und Leopoldsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Geflügelhof Neuhofen/Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Legehennenstallungen Diendorf	Amt der NÖ Landesregierung

2003:

Verfahren	Behörde
Umfahrung Klosterneuburg	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Flugplatz Vöslau	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Flughafen Dobersberg	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Pillichsdorf und Großengersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Betriebsanlage zur Polyethylenherstel- lung Borealis	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Dolomitsteinbruch Gaaden	Amt der NÖ Landesregierung
TAG LOOP II, Abschnitt Lichtenegg – Grafendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Zistersdorf – Maustrenk	Amt der NÖ Landesregierung

Errichtung Schweinestall Groß Gerungs	Amt der NÖ Landesregierung
Abfallbehandlungsanlage Wilhelmsburg	Amt der NÖ Landesregierung
110 kV Leitung Türnitz - Erlaufboden	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Einkaufszentrum Traisenpark	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Höflein	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Anschlussgleis Müllverbrennungsanlage Dürnrohr	Amt der NÖ Landesregierung
Fachmarktcenter Leobersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Parkplatzerweiterung Flughafen Wien	Amt der NÖ Landesregierung
Rohölleitung Bratislava Schwechat NÖ	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Schauerberg, Hoher Köbling und Kleinhain	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Wirtschaftspark Wolkersdorf	Amt der NÖ Landesregierung

2004:

Verfahren	Behörde
Errichtung Bergbauanlagen Obereggendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Berg	Amt der NÖ Landesregierung
Materialabbau Kapellerweg	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Zuchtsauenstall Brunn	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Legehennenstall Schweinberg	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Höflein	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Betriebsanlage zur Herstellung von Polyethylen	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Massenabfalldeponie Zwingendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Um- und Zubau Schweinemaststall Ossarn	Amt der NÖ Landesregierung
Abfallbehandlungsanlage Grafenwörth	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Bergbauanlagen Hainburg	Amt der NÖ Landesregierung

Abfallbehandlungsanlage Amstetten	Amt der NÖ Landesregierung
Nassbaggerung Neuaigen	Amt der NÖ Landesregierung
Bohrbrunnen und Grundwasserentnahme Lohn	Amt der NÖ Landesregierung

2005:

Verfahren	Behörde
Neubau Schweinestall Ornding	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Schweinestalles, einer Güllegrube und zweier Betonhochsilos in Lichtenwörth	Amt der NÖ Landesregierung
B4 Horner Straße, Verbreiterung und Umbau im Abschnitt Mold-Horn	Amt der NÖ Landesregierung
Erneuerung Zementkombianlage Waldegg	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung einer Mahlanlage für hydraulische Bindemittel	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Legehennenbetrieb Diendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Mastschweine und Ferkelstall Eggendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Tagbau Olgersdorf I	Amt der NÖ Landesregierung
B2 Waldviertler Straße Verkehrssicherheitsprogramm Horn - Frauenhofen	Amt der NÖ Landesregierung
B4 Horner Straße Verbreiterung Mörtersdorf und Umfahrung Mold	Amt der NÖ Landesregierung
Windparkanlage Poysdorf – Wilfersdorf II	Amt der NÖ Landesregierung
Gipsbergbau Puchberg	Amt der NÖ Landesregierung
B21 Abschnitt Spange B60	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung eines Mastgeflügelstalles in Thurnbach	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung und Betrieb einer chemisch- physikalischen Abwasservorreinigungsanlage KG Zwingendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Einkaufszentrum Pressbaum	Amt der NÖ Landesregierung

B216 Weidental Starße Verkehrslösung Weitenegg	Amt der NÖ Landesregierung
ÖBB Strecke Matzleinsdorf Wiener Neustadt Potendorfer Linie	BM für Verkehr, Innovation und Technologie
Trockenbaggerung Walpersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Materialentnahme KG Bockfließ	Amt der NÖ Landesregierung
Umfahrung Alland	Amt der NÖ Landesregierung
Umbau Kreuzungsbereich B18	Amt der NÖ Landesregierung
Universitäts- und Forschungszentrum Tulln (UFT)	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz an Großer Tulln und Anzbach	Amt der NÖ Landesregierung
B31 Ybbstal Straße, City-Tunnel Waidhofen/Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
Anschlussbahn Heide (Wirtschaftspark Kematen)	Amt der NÖ Landesregierung
Verlegung der Landesstraße B10	Amt der NÖ Landesregierung
Landesgartenschau tulln 2008	Amt der NÖ Landesregierung
Flughafen Wien Schwechat, Vorhaben Hangar 6	Amt der NÖ Landesregierung

2006:

Verfahren	Behörde
Erweiterung des Einsatzes nicht gefährlicher Abfälle zur thermischen Verwertung im Zement- und Kalkwerk Wopfinger	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Golfplatzes mit Clubplatz Huber Ebergassing	Amt der NÖ Landesregierung
Eisenbahnstrecke Tulln – St. Pölten Hbf 2-gleisiger Ausbau Herzogenburg – St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Masthühnerstall Strengberg	Amt der NÖ Landesregierung
Sauenhaltung Neu- und Zubau von Stallgebäuden	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Einkaufszentrum Tulln	Amt der NÖ Landesregierung
Legehennenhaltung Schweinberg	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung und Betrieb Hotel Annaberg	Amt der NÖ Landesregierung

Umgestaltung Einkaufszentrum Wachau	Amt der NÖ Landesregierung
S1 Raststation Schwechat	Amt der NÖ Landesregierung
Gewinnung von Sand und Kies Walpersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Anschlussstelle IZ NÖ-Süd	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Mastschweinehaltung Gars am Kamp	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz am Unterlauf des Kamp	Amt der NÖ Landesregierung
Umfahrung Großhaslau	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung der Landesstraße L12	Amt der NÖ Landesregierung
Verschiebung B7 Hochleithen – Bad Pirawarth	Amt der NÖ Landesregierung
B7 Brünnerstraße – Zubringer, Gaweinstal und Schrick	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Kreisverkehr Schrick	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung L30 Wolfpassing	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung L6 Wolkersdorf Ulrichskirchen	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung und Betrieb der Rohstoffanlage Pernhofen	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung und Erweiterung eines Stallgebäudes in Reidling	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung Biogasanlage Immendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Umbau des bestehenden Legehennenstalles in Diendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Legehennenstall Schwarzau am Steinfeld	Amt der NÖ Landesregierung
Abbaufeld Johanneskreuz I in Walpersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
B7 Ulrichskirchen-Schleinbach und Hochleithen	Amt der NÖ Landesregierung
Flussbaulicher Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg	Amt der NÖ Landesregierung
Gasverdichterstation Eggendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Nassbaggerung Jettsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
380 kV-Leitung Nördliches Weinviertel	Amt der NÖ Landesregierung

Umbau eines Schweinebetriebes St. Pölten/Traisenpark	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemastbetrieb Franz Figl, Böheimkirchen	Amt der NÖ Landesregierung
Sanierung Hochwasserschutz March: Marchegg – Baumgarten – Zwerndorf	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Zuchtschweinestall Blindorf	Amt der NÖ Landesregierung
Cast & Roll Anlage Amstetten	Amt der NÖ Landesregierung
Bauvorhaben Kurhotel Raxblick	Amt der NÖ Landesregierung

2007:

Verfahren	Behörde
Erweiterung Schweinehaltungsbetrieb Diendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinestall Naglern	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Schweinestall Pyhra	Amt der NÖ Landesregierung
Umfahrung Pischelsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz an der Donau und Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
Kamp Unterlauf Nord und Süd, Neubau des Deichabschnittes Grunddorf	Amt der NÖ Landesregierung
Sand und Kies Abbau – KG Mauer	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Masthühnerstall in Thürnbuch	Amt der NÖ Landesregierung
Materialabbau Thurnsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Umbau eines Masthühnerstalles in einem Schweinestall in Meilersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Einkaufszentrum Spratzern; Fachmarkt mit Wohnhausanlage Spratzern	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz an der Donau, Spitz/Donau	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Steinbruch Baxa	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Wasserstoffanlage Raffinerie Schwechat	Amt der NÖ Landesregierung
Schotterabbau St. Georgen am Ybbsfeld	Amt der NÖ Landesregierung

Spange Mistelbach A5 – L3094 - B40	Amt der NÖ Landesregierung
Neubau Zuchtsauen und Mastschweineinstall mit Güllegruben Thomasl	Amt der NÖ Landesregierung
Verlegung der B7 im Bereich Schrick	Amt der NÖ Landesregierung
Verfeuerung von Klärschlamm Pitten	Amt der NÖ Landesregierung
Wirbelschichtkessel, Abfallmitverbrennung Pitten	Amt der NÖ Landesregierung
LB40 Zistersdorf-Dürnkrot	Amt der NÖ Landesregierung
Chemometall Anlagenerrichtungen, Erweiterung des Gesamtinputkontingents zur thermischen Verwertung von Abfällen	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung des Kalksteinbruches Mannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz an der Traisen Abschnitt Magdalenensteg – Schrambach	Amt der NÖ Landesregierung
Gewerbezone Flugfeld in der Gemeinde Markgrafneusiedl	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Götzendorf/Leitha	Amt der NÖ Landesregierung
A22 Donauufer Autobahn; Fahrstreifenzeichnung im Abschnitt Stockerau Ost bis einschließlich Knoten Stockerau	Amt der NÖ Landesregierung
Abfallverwertungsanlage Seyring	Amt der NÖ Landesregierung
Abbaufeld Niederhausen Ost – Kematen/Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
Flughafen Wien Provisorische Schengen Busgates	Amt der NÖ Landesregierung
Flughafen Wien, Neugestaltung Vorplatz	Amt der NÖ Landesregierung
Massenabfall- und Baurestmassendeponie Dürnrohr	Amt der NÖ Landesregierung
Neubau eines Stallgebäudes, Hagenauer Josef, Pyhra	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Hühnerstalls mit Vorraum, Regenwasserzisterne und Düngerstätte, Strengberg-Thürnbuch	Amt der NÖ Landesregierung
Erdgashochdruckleitung Südschiene DN 800 Teilbereich NÖ	Amt der NÖ Landesregierung

Erweiterung Schweinemast Josef Tretenhan Großrußbach	Amt der NÖ Landesregierung
S1 Errichtung einer Raststätte bei km 1,5 (Variante Süd) in Deutsch-Wagram	Amt der NÖ Landesregierung
A5 Errichtung einer Raststätte bei km 19,3 in Gaweinstal	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Scharndorf	Amt der NÖ Landesregierung
Zucht- und Mastschweinegestall mit Güllebehälter und Hochsilo, Brunn	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Einkaufszentrums und Nebenanlagen, Waidhofen/Thaya	Amt der NÖ Landesregierung

2008:

Verfahren	Behörde
Sanierung Hochwasserschutz March: Stillfried, Grub, Waidendorf, Abschnitt 2	Amt der NÖ Landesregierung
Straßenbauprojekt B49 Bernstein Straße – Grenzübergang Angern an der March	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemastgestall Deutsch-Wagram	Amt der NÖ Landesregierung
Windenergieanlage Berg II	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemastbetrieb Hausheim	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemastbetrieb Hausheim April	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinezucht und –mast Fa. Fuchs in Brunn, Harland	Amt der NÖ Landesregierung
A6 Errichtung Raststätte Potzneusiedl	Amt der NÖ Landesregierung
Rallyschule Pachfurth	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Groß-Engersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Parkdeck Bahnhof Wiener Neustadt	Amt der NÖ Landesregierung
Neubau Schweinegestall Hameten, Wegscheider 2008	Amt der NÖ Landesregierung
Neubau Schweinegestall Hameten, Nagl	Amt der NÖ Landesregierung

Schweinemaststall Gloden	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung und Anpassung Kläranlage Krems	Amt der NÖ Landesregierung
Ausbaumaßnahmen Flugplatz Bad Vöslau	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemast Gloden 2	Amt der NÖ Landesregierung
Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen	Amt der NÖ Landesregierung
Änderung thermische Abfallbehandlungsanlage Mannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Michelfeit-Hangar, Flugplatz Bad Vöslau	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Steinberg-Prinzendorf II	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinehaltung, Wetzelsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Rohstoffgewinnung Stallingerfeld	Amt der NÖ Landesregierung
A5 Errichtung der Raststätte Süd-Hochleiten	Amt der NÖ Landesregierung

2009:

Verfahren	Behörde
Reststoffdeponie Mistelbach	Amt der NÖ Landesregierung
Windkraftanlagen Tattendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Schotterabbau Merkinger, Wopfinger Transportbeton GmbH	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemastanlage Lichtenwörth	Amt der NÖ Landesregierung
Flughafen Wien-Schwechat, Parkhaus 8	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinezucht- und -mastanlage, Nappersdorf-Kammersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
B14, Klosterneuburger Straße – Westspange Ran- nersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern – Bernhardsthal, Abschnitt Sierning – Drösing	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schotterabbau, KG Haslau, Josef Springer GmbH	Amt der NÖ Landesregierung

Klärschlammkompostieranlage, Duscher Kompost GmbH	Amt der NÖ Landesregierung
Stadion St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung
Life + Lebensraum im Mündungsabschnitt, Fluss Traisen	Amt der NÖ Landesregierung
Schotterabbau, Untersiebenbrunn Neu	Amt der NÖ Landesregierung
Flughafen Wien, Vorhaben Hangar 9	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemastanlage, Stefan Klapka	Amt der NÖ Landesregierung
S1 Errichtung einer Raststätte bei km 2,8 (geänderte Variante Nord) in Deutsch-Wagram	Amt der NÖ Landesregierung
S1 Errichtung einer Raststätte bei km 3,0 (geänderte Variante Nord) in Deutsch-Wagram	Amt der NÖ Landesregierung
Fußgänger- und Radwegbrücke über die March, Schlosshof und Devinska Ves	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemastanlage, Wetzleinsdorf, Josef Mantler	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Schweinestalles, zweier Güllegruben, eines Betonsilos, Kleinschweinbarth	Amt der NÖ Landesregierung
XXXLutz Immobilien GmbH, Bruck an der Leitha	Amt der NÖ Landesregierung
Produktionsanlage für Solarsilizium, KG Pischelsdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Abbau von Sand und Kies, Markgrafneusiedl	Amt der NÖ Landesregierung
Trockenbaggerung und Bodenaushubdeponie, Abbaufeld „Koller V“	Amt der NÖ Landesregierung
HWS Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
Ybbsdeicherhöhung	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung des Abbauggebietes „Göstling I“, Schotterabbau, Kematen an der Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung
L112, Umfahrung Asparn-Kronau	Amt der NÖ Landesregierung
B6 Laaer Straße, Umfahrung Harmannsdorf-Rückersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Neubau Schweinestall Hameten, Wegscheider 2009	Amt der NÖ Landesregierung

B17, Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2	Amt der NÖ Landesregierung
Bürogebäude „Benkerwiese“	Amt der NÖ Landesregierung
Buxbaum Alexander, Errichtung eines Mastschweine- stalles, Gerersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern – Bernhardsthal, Grub und Waidendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Traisentalstraße Umfahrung Wilhelmsburg	Amt der NÖ Landesregierung
Bauvorhaben XXXLutz St. Pölten, Europaplatz	Amt der NÖ Landesregierung
Zementwerk Mannersdorf, Kalksteinbruch, Rodun- gen	Amt der NÖ Landesregierung
Schigebietserweiterung Semmering-Erzkogel	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz Melk	Amt der NÖ Landesregierung
Ortsumfahrung Mautern-Westumfahrung	Amt der NÖ Landesregierung
Thermenhotel in Stopfenreuth, Marktgemeinde En- gelhartstetten, Bezirk Gänserndorf	Amt der NÖ Landesregierung
B14, Klosterneuburger Straße Westspange Rannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
OMV Austria Exploration & Production GmbH + OMV Gas GmbH, Untergrund Erdgasspeicher Schönkirchen Tief	Amt der NÖ Landesregierung
EVN Netz GmbH, Erdgas-Hochdruckleitung West 4 – Westschiene DN 800	Amt der NÖ Landesregierung
Zementwerk Mannersdorf, Lafarge Perlmooser GmbH, Änderung bestehender Anlagen	Amt der NÖ Landesregierung
Cemex Austria AG, Trockenkiesabbau, Gemeinde St. Egyden am Steinfeld, KG Saubersdorf	Amt der NÖ Landesregierung

Verfahren, bei denen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen waren:

2000:

Verfahren	Behörde
Errichtung Hubschrauberlandplatz Gneixendorf	Amt der NÖ Landesregierung

2001:

Verfahren	Behörde
Erweiterung Schweinestall Stössing	Amt der NÖ Landesregierung
TAG LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg	Amt der NÖ Landesregierung
Abbaugelände „Hitzenhammer II“	Amt der NÖ Landesregierung

2002:

Verfahren	Behörde
Erweiterung und Errichtung Mastschweinestall Groß Gerungs	Amt der NÖ Landesregierung
Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried	Amt der NÖ Landesregierung

2003:

Verfahren	Behörde
TAG LOOP II, Abschnitt Lichtenegg – Grafendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Zistersdorf – Maustrenk	Amt der NÖ Landesregierung
Abfallbehandlungsanlage Wilhelmsburg	Amt der NÖ Landesregierung

2004:

Verfahren	Behörde
Materialabbau Kapellerweg	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung Legehennenstall Schweinberg	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Höflein	Amt der NÖ Landesregierung
Bohrbrunnen und Grundwasserentnahme Lohn	Amt der NÖ Landesregierung

2005:

Verfahren	Behörde
Neubau Schweinestall Ornding	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung eines Schweinestalles, einer Güllegrube und zweier Betonhochsilos in Lichtenwörth	Amt der NÖ Landesregierung
Tagbau Olgersdorf I	Amt der NÖ Landesregierung
Windparkanlage Poysdorf – Wilfersdorf II	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung eines Mastgeflügelstalles in Thürnbach	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung und Betrieb einer chemisch- physikalischen Abwasservorreinigungsanlage KG Zwingendorf	Amt der NÖ Landesregierung
B31 Ybbstal Straße, City-Tunnel Waidhofen/Ybbs	Amt der NÖ Landesregierung

2006:

Verfahren	Behörde
Errichtung eines Golfplatzes mit Clubplatz Huber Ebergassing	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Masthühnerstall Strengberg	Amt der NÖ Landesregierung
Gewinnung von Sand und Kies Walpersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Mastschweinehaltung Gars am Kamp	Amt der NÖ Landesregierung

Hochwasserschutz am Unterlauf des Kamp	Amt der NÖ Landesregierung
Errichtung und Betrieb der Rohstoffanlage Pernhofen	Amt der NÖ Landesregierung
Gasverdichterstation Eggendorf	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemastbetrieb Franz Figl, Böheimkirchen	Amt der NÖ Landesregierung

2007:

Verfahren	Behörde
Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Götzendorf/Leitha	Amt der NÖ Landesregierung

2008:

Verfahren	Behörde
Erweiterung Schweinemastbetrieb Hausheim	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinezucht und –mast Fa. Fuchs in Brunn, Harland	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Groß-Engersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Schweinemaststall Gloden	Amt der NÖ Landesregierung
Umfahrung Großglobnitz-Kleinpoppen	Amt der NÖ Landesregierung
Windpark Steinberg-Prinzendorf II	Amt der NÖ Landesregierung

2009:

Verfahren	Behörde
Schweinemastanlage Lichtenwörth	Amt der NÖ Landesregierung
B14, Klosterneuburger Straße – Westspange Rannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Stadion St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung

Life + Lebensraum im Mündungsabschnitt, Fluss Traisen	Amt der NÖ Landesregierung
Schotterabbau, Untersiebenbrunn Neu	Amt der NÖ Landesregierung
Erweiterung Schweinemastanlage, Wetzleinsdorf, Josef Mantler	Amt der NÖ Landesregierung
Trockenbaggerung und Bodenaushubdeponie, Abbaufeld „Koller V“	Amt der NÖ Landesregierung
B17, Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2	Amt der NÖ Landesregierung
Traisentalstraße Umfahrung Wilhelmsburg	Amt der NÖ Landesregierung
B14, Klosterneuburger Straße Westspange Rannersdorf	Amt der NÖ Landesregierung
Zementwerk Mannersdorf, Lafarge Perlmooser GmbH, Änderung bestehender Anlagen	Amt der NÖ Landesregierung

2. Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren

Grundüberlegung für die Schaffung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ war das Artensterben in Europa, ist doch die Artenvielfalt eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewahrung des Lebens auf der Erde.

Nach dem Bericht des UN – Umweltprogramms über Artenvielfalt nimmt diese schneller ab als je zuvor. Zahlreiche wertvolle Pflanzenarten wurden in Europa bereits vernichtet, 38% der Vogelarten und 45% der Schmetterlingsarten sind bedroht und die Feuchtgebiete sind – wie aus dem Arbeitsdokument der Kommission vom 27. Dezember 2002 zu Natura 2000 hervorgeht – um rund 60% zurückgegangen. Die Ursachen für das Artensterben sind vielfältig. Die äußerst intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Agrarflächen teilweise in industriellen Formen hat ebenso dazu beigetragen wie die Flächenversiegelung durch Verkehrs- und Baulandflächen, die bereits jetzt ein beängstigendes Ausmaß angenommen hat wobei eine Trendumkehr aber nicht zu erkennen ist. Gleiches gilt auch für zahlreiche andere Infrastrukturmaßnahmen, die zu einer Zersplitterung der noch verbliebenen Lebensräume beitragen. Luftverschmutzung sowie nachteilige Einwirkungen auf Gewässer durch Industrie und kommunale Abwässer liefern ebenfalls einen substantiellen Beitrag zum Artensterben. Auch der Massentourismus mit seinen umweltschädigenden Folgewirkungen soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die rasante Zunahme des Verkehrs.

Der Europäische Rat hat daher im Juni 2001 in Göteborg das Ziel festgelegt, den Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU bis 2010 zum Stillstand zu bringen. Mit Hilfe von **Biodiversitätsstrategien** die in die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in alle dafür in Frage kommenden Bereiche unseres Lebens integriert werden sollen, soll ein umfassender Beitrag zur Erreichung dieses Zieles geleistet werden. Derartige Strategien sind daher eine generelle Vorgabe für alle Politiken in der Europäischen Union, sei es dass sie den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Bergbau, den Verkehr oder andere umweltsensible Bereiche betreffen.

Dabei muss uns aber klar sein, dass derartige strategische Konzepte nur schrittweise und längerfristig umgesetzt werden können. Man darf auch nicht vergessen, dass für das Überleben vieler bedrohter Arten und Lebensräume auch zielgerichtete Maßnahmen im Naturschutz selbst erforderlich sind und somit die wichtigsten Verbreitungsgebiete in ausreichender Anzahl und Größe zu schützen und auch entsprechend nachhaltig zu bewirtschaften sind.

Diese Aufgabe übernimmt das **kohärente ökologische Netz „Natura 2000“**. Arten und Lebensräume können nämlich längerfristig nicht isoliert überleben, sondern nur in einem Verbundsystem der Habitate und Arten.

Die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ legen im wesentlichen die beiden Naturschutzrichtlinien der EU fest, die von den Mitgliedsstaaten innerstaatlich umzusetzen sind, nämlich

- die Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der derzeit geltenden Fassung, im folgenden **Vogelschutz – Richtlinie** genannt, die die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die in den Mitgliedsstaaten heimisch sind, zum Ziel hat. Ebenso werden von Schutz dieser RL auch die Lebensräume der Vogelarten und ihre Eier und Nester umfasst.
- weiters die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der geltenden Fassung, im folgenden Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) genannt, die auf die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten abzielt.

Beide der angeführten Richtlinien enthalten Bestimmungen zum besonderen Schutz der auszuweisenden Gebiete, wodurch bereits mit der Meldung eines Gebietes nach der Vogelschutzrichtlinie oder nach der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot wirksam wird.

In welcher Form die Gebietsmeldungen an die Kommission zu erfolgen hat, regeln weder die Richtlinien noch das NÖ Umweltschutzgesetz 2000. Ursprünglich erfolgten die Gebietsmeldungen an die Kommission über das Bundeskanzleramt im Wege einer notifizierten Mitteilung. Mit seinem Erkenntnis vom 16.4.2004, Zl. 2001/10/0156, 2002/10/0212 und 2001/10/0081 hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch festgestellt, dass im Hinblick auf die mit der Gebietsmeldung eintretende Wirkung des Verschlechterungsverbotes die gemeldeten Gebiete jedenfalls auch in einer Rechtsverordnung kundzumachen wären, da andernfalls mangels Publizität die Normunterworfenen vom Geltungsbereich des Verschlechterungsverbotes keine Kenntnis erlangen. Aufgrund dieses Erkenntnisses wurde sodann die Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, LGBl.5500/5, erlassen.

Wie bereits erwähnt erfolgte die Umsetzung der beiden vorangeführten Richtlinien durch die §§ 9 und 10 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000.

§ 9 regelt die Europaschutzgebiete, die durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten zu erklären sind. Weiters haben Europaschutzgebietsverordnungen die flächenmäßige Begrenzung des jeweiligen Schutzgebietes, den jeweiligen Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten, die Erhaltungsziele sowie erforderlichenfalls zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendige Gebote und Verbote festzulegen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu verbieten, die zu einer Zerstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Für die Europaschutzgebiete sind weiters die nötigen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges 1 der Vogelschutzrichtlinie, die in diesem Gebiet vorkommen, entsprechen. Diese Maßnahmen sind, soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben, dem Raumordnungsbeirat vorzulegen.

Weiters hat die Landesregierung den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 10 regelt die Verträglichkeitsprüfung (im Folgenden Naturverträglichkeitsprüfung genannt).

Demnach bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen und hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

§ 10 Abs.2 leg.cit. regelt das Feststellungsverfahren hinsichtlich der Naturverträglichkeitsprüfungspflicht. Demnach hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Kommt als Ergebnis des Feststellungsverfahrens heraus, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so hat die Behörde diese im Rahmen des Bewilligungsverfahrens im Hinblick auf die festgelegten Erhaltungsziele, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenart in diesem Gebiet zu prüfen und zu beurteilen.

Ergibt sich aufgrund des Ergebnisses der Naturverträglichkeitsprüfung die Feststellung, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

Andernfalls hat die Behörde Alternativlösungen zu prüfen und – wenn solche nicht vorhanden sind – eine Interessensabwägung vorzunehmen und in bestimmten Fällen auch eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen.

Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicher zu stellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Hievon ist auch die Europäische Kommission zu unterrichten.

Das vorhin dargestellte Konzept der §§ 9 und 10 des NÖ Naturschutzgesetzes entfaltet seine Wirkung aber erst dann, wenn bereits die entsprechenden Europeschutzgebietsverordnungen durch die NÖ Landesregierung erlassen sind. Zur Einhaltung des Schutzes des Verschlechterungsverbot ab der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission wurde in § 38 Abs.6 eine Übergangsregelung getroffen. Nach dieser Bestimmung ist für Projekte, die in Europeschutzgebieten nach § 10 einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde eine derartige Naturverträglichkeitsprüfung unabhängig von der Erlassung einer Verordnung nach § 9 durchzuführen, sofern sie zu einer Gefährdung des Schutzzweckes eines als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiet der Europäischen Kommission gemeldeten Gebietes führen könnten.

Von diesem Antragsmonopol hat die NÖ Umweltschutzbehörde in allen jenen Fällen Gebrauch gemacht, in denen nicht von vornherein im Zuge einer in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommenen Vorprüfung, die Nichterheblichkeit des beabsichtigten Eingriffes im Natura 2000-Gebiet festgestellt wurde.

Im Folgenden werden die einzelnen, aufgrund eines Antrages der NÖ Umweltschutzbehörde bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als Naturschutzbehörde eingeleiteten Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Überblick dargestellt:

2000:

Anträge Naturverträglichkeitsprüfung	Behörde
Errichtung von Grundwasserteichen, Nutzasserentnahme, Errichtung Pferdesportzentrum Ebreichsdorf	Bezirkshauptmannschaft Baden
Errichtung Wasserkraftanlage Doislau, Wasserkraftanlage Köchlingbau	Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Flurbereinigung Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel	Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
Flurbereinigung Oberfladnitz Vorland des Nationalparks Thayathal	Bezirkshauptmannschaft Horn
Zusammenlegungsverfahren Göpfritzsschlag	Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
Zusammenlegungsverfahren Riegers	Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
Vienna Globe Resort Park	Bezirkshauptmannschaft Baden

2001:

Verfahren	Behörde
Nutzung der Hermannshöhle zum Zwecke der Späleootherapie	Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
Ausbaukonzept Untere Ybbs Wasserkraftanlage Kammelbach, Wasserkraftanlage Hohe Brücke	Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Entsorgungsbergwerk Wolfsthal Errichtung und Inbetriebnahme der Untertagedeponie	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Baumaßnahmen im Bereich der Thaya zwischen Raabs und Eibenstein	Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya
Errichtung der Forststraße Hochkogel	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

2002:

Verfahren	Behörde
Aufforstung von landwirtschaftlichen Kulturlflächen im Natura 2000 Gebiet	Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Windpark Guntersdorf Errichtung von Windkraftanlagen	Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
Errichtung von Bohrbrunnen, Grundwasserentnahme, Errichtung einer Quellwasserabfüllanlage	Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Errichtung des Zugwegprojektes Höherberg	Bezirkshauptmannschaft Baden
Rodung einer Waldparzelle im Natura 2000-Gebiet	Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Naturdenkmal Brunnlust Mitterndorfer Senke	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Neubewaldung Spitz	Bezirkshauptmannschaft Krems
Errichtung Forststraße Scheitermais	Bezirkshauptmannschaft Krems

2003:

Verfahren	Behörde
Errichtung Stahlgittermastdoppelleitung Marchegg	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Raum Wiener Neustadt Spange B60	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Erweiterung des Steinbruches Mitterotter III Gaaden	Bezirkshauptmannschaft Mödling
Flurplanung Kleinnondorf	Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Donauhochwasserschutz Machland	Amt der OÖ Landesregierung
Aufforstungen im Natura 2000-Gebiet, Waldhams	Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Asphaltierung von Feldwegen im Vogelschutzge-	Bezirkshauptmannschaft

biet feuchte Ebene, Moosbrunn	Wiener Neustadt
Errichtung Forststraße Obermeisling	Bezirkshauptmannschaft Krems
Neubewaldung Kulturumwandlung Spitz	Bezirkshauptmannschaft Krems
Nassbaggerung Tulln	Bezirkshauptmannschaft Tulln
Errichtung einer Kläranlage mit Betriebsgebäude und eines Regenüberlaufbeckens, Ottenschlag	Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Rohölleitung zwischen Bratislava und Schwechat	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

2004:

Verfahren	Behörde
Aufforstung Christbaumkultur Weiten	Bezirkshauptmannschaft Melk
Aufforstung Lunz am See	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Windpark Tattendorf	Bezirkshauptmannschaft Baden
Windkraftanlage Groißenbrunn	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Errichtung Forststraße Zellerhut, Neuhaus	Bezirkshauptmannschaft-Scheibbs
Neubewaldung Gföhl	Bezirkshauptmannschaft Krems
Sonnenwind Erneuerbare Energierzeugungs GmbH Errichtung von Windkraftanlagen, Hainoldstein	Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Stift Heiligenkreuz Kulturumwandlung	Bezirkshauptmannschaft Baden
Windpark Leobersdorf	Bezirkshauptmannschaft Baden

Radweg Gramatneusiedl bis Moosbrunn	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Windkraftanlagen Drösing	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Niveauänderung, Anlage eines Weingartens Spitz	Bezirkshauptmannschaft Krems
Konsenslose Kulturm wandlung Aggsbach	Bezirkshauptmannschaft Krems
Errichtung Forststraße Trenning 5	Bezirkshauptmannschaft Krems
Wildgatter Langschlag	Bezirkshauptmannschaft Zwettl

2005:

Verfahren	Behörde
Hagenau Golfbetriebs GmbH Errichtung Rangebeleuchtung	Bezirkshauptmannschaft Mödling
Wasserkraftwerk Mühlkamp Grafenwörth	Bezirkshauptmannschaft Tulln
MSC Imbach Erweiterung der Rennstrecke	Bezirkshauptmannschaft Krems
Konsenslose Grünschnittablagerungen Stgdg Dürnstein	Bezirkshauptmannschaft Krems
Niveauänderungen Schönberg	Bezirkshauptmannschaft Krems
B11/B210 Umfahrung Alland	Bezirkshauptmannschaft Baden
L 96 Südumfahrung Steinakirchen am Forst	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Einsatz von Outdoor-Beamer, Skytracker, Stgdg Krems	Magistrat Krems
A6 Spange Kittsee, Prellenkirchen	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Kulturm wandlung Christbaumkultur Maria Laach	Bezirkshauptmannschaft Krems

Niveauänderungen Senftenberg	Bezirkshauptmannschaft Krems
Errichtung Forstweg Aichberg, Mühldorf	Bezirkshauptmannschaft Krems
Errichtung Fischerhütte Bernhardsthal	Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Anlage von Weingartenterassen Spitz	Bezirkshauptmannschaft Krems

2006:

Verfahren	Behörde
Errichtung Forstweg u. Almerschließungsweg Mit- terbach	Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld
Erweiterung und Sanierung Steinbruch Brandner, Kollmitzberg	Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Umfahrung Wieselburg	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
Änderung des Bebauungsplanes Purkersdorf	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Nassbaggerung Wolfsgrubenteich, Spillern	Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Verdichtungsstation für die Trans Austria Gasleitung Eggendorf	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Kulturumwandlung Christbaumkultur Felbring	Bezirkshauptmannschaft Krems
Neubewaldung in Schönberg am Kamp	Bezirkshauptmannschaft Krems
S 33 Traismaurer Donaubrücke	Bezirkshauptmannschaft Krems Magistrat Krems Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Bezirkshauptmannschaft Tulln
Änderung des Raumordnungsprogrammes Purkers- dorf	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Änderung des Flächenwidmungsprogrammes Stadt-gemeinde Ybbs	Bezirkshauptmannschaft Melk
S5 Raststation Zaina	Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Schiweg kombiniert mit Rollerweg und Forstauf-schließungsweg Mitterbach	Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

2007:

Verfahren	Behörde
Errichtung einer Buschenschank mit Weinproduk-tion Klosterneuburg	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Wopfinger Transportbeton Erweiterung der beste-henden Trockenbaggerung Obereggendorf	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Errichtung eines vierten Parkeinganges Schloss La-xenburg	Bezirkshauptmannschaft Mödling
Zerstörung von Trockenrasen und den Lebensraum der Heideschnecke Blumau Neurisshof	Bezirkshauptmannschaft Baden
B 17 Umfahrung Sollenau – Theresienfeld	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Fragner Materialgewinnungsstätte Felling	Bezirkshauptmannschaft Krems
EVN Netz Erdgas-Hochdruckleitung Südschiene DN 800	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Anschüttungen und Trockenlegung einer Wiese Mauerbach	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Anschüttungen und Trockenlegung einer Wiese Mauerbach	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Entfernung von gefährdeten Bäumen im Biotop-schutzgebiet der Via Donau Höflein	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Räumung des Landschaftsteiches und Umgestal-tung der Uferbereiche Bernhardsthal	Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Gutsverwaltung Marenzi Pflanzung eines Energie-waldes Pischelsdorf	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

2008:

Verfahren	Behörde
Flussmuscheln im Ettlinger Mühlgraben St.Leonhard/Forst	Bezirkshauptmannschaft Melk
Verbund Austrian Power Grid AG Auflegung eines zweiten 380 kV Leitungssystems auf bestehender Leitung Nördliches Weinviertel	Bezirkshauptmannschaft Tulln
Errichtung einer Forststraße KG Kronstein	Bezirkshauptmannschaft Tulln
Hochwasserschutz im Bereich der Lainsitz und Braunau	Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Buschenschankbau Flexleiten, Kritzendorf	Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung
Herberts Club Karting Outdoor – Kartbahn in Ha- dersdorf	Bezirkshauptmannschaft Krems
Via-donau Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von Wien	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umweltrecht

2009:

Verfahren	Behörde
Forstaufschließungsprojekt Buchberg-Stichweg VII Spitz	Bezirkshauptmannschaft Krems
Aufforstung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Felling	Bezirkshauptmannschaft Krems
Abbiegespur Donauspitz in Verbindung mit Hoch- wasserschutz Ybbs/Donau	Bezirkshauptmannschaft Melk
Anlage einer Christ- und Obstbaumkultur in Gossam	Bezirkshauptmannschaft Melk
Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg	Bezirkshauptmannschaft Baden
Errichtung einer Christbaumkultur Maria Laach	Bezirkshauptmannschaft Krems

Motorflugunion Klosterneuburg Außenlande- und Außenabflugbewilligung für Teilstrecken der Donau	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Verkehrsrecht
Verbund Auflegung eines weiteren Leitungssystems auf bestehende Starkstromfreileitung	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
Materialgewinnungsanlage Vorderleitner Steinegg	Bezirkshauptmannschaft Horn
Gefechtsdarstellung zum Napoleonjahr im ESG March-Thaya-Auen	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Nordring Fuglau Erweiterung der Betreibstage	Bezirkshauptmannschaft Horn
Umwandlung von Wiesen und Auflächen Spielberg	Bezirkshauptmannschaft Melk
Errichtung eines Gewächshauses inkl. Nebenanlagen in Tattendorf	Bezirkshauptmannschaft Baden
Errichtung einer Fußballsportstätte in Obereggen-dorf	Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
Neubewaldung in der KG Stiefen	Bezirkshauptmannschaft Krems
Wasserspiegelabsenkung im Gießgang Greifenstein	Bezirkshauptmannschaft Tulln
Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, Prellenkirchen	Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

3. Geruchsbelästigung durch die Nutztierhaltung

Im Berichtszeitraum wurde die NÖ Umwelthanwaltschaft vielfach mit Beschwerden über die Geruchsbelästigung durch die Nutztierhaltung befasst. Die Beschwerden richteten sich einerseits gegen bestehende landwirtschaftliche Betriebe, andererseits gegen die geplante Errichtung neuer Stallbauten. Die betroffene landwirtschaftliche Intensivtierhaltung ist insbesondere im Wald- und Weinviertel, im Raum Wiener Neustadt und St. Pölten vorzufinden und hat daher aus diesen Gebieten auch die meisten Klagen aus der Bevölkerung gebracht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mast oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse auch bei sehr großen Tierbeständen und auch ohne eigene Futterbasis in jedem Fall von der Gewerbeordnung ausgenommen ist und – sofern nicht eine Zuständigkeit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 oder dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz gegeben ist – in die alleinige Zuständigkeit des Baurechts fällt. Das bedeutet, dass alle Stallbauten unterhalb der Schwellenwerte im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und im NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz nach der NÖ Bauordnung 1996 zu beurteilen sind.

Folgende Schwellenwerte sind festgelegt:

Umweltverträglichkeitsgesetz 2000:

Bewilligungspflicht laut Anhang 1, Z 43 UVP-G 2000

- a) *Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65 000 Mastgeflügelplätze; 2500 Mastschweinplätze; 700 Sauenplätze*
- b) *Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) oder E (belastetes Gebiet-Luft) ab folgender Größe: 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42 500 Mastgeflügelplätze; 1400 Mastschweinplätze; 450 Sauenplätze*

Betreffend lit. a und lit. b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine

UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz:

Bewilligungspflicht laut Anlage 1 (IPPC-Anlagen)

Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40 000 Plätze für Geflügel*
- b) 2 000 Plätze für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder*
- c) 750 Plätze für Säue*

Im Rahmen von Verfahren nach diesen beiden Gesetzen ist ein ausreichender Nachbarschaftsschutz gewährleistet. Anders ist dies bei Verfahren nach der NÖ Bauordnung 1996, also in allen Fällen, in denen die oben angeführten Schwellenwerte unterschritten werden. Die NÖ Bauordnung 1996 sieht zwar einen Immissionsschutz vor, wonach *Emissionen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen,*

- 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährden;*
- 2. Menschen durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung nicht örtlich unzumutbar belästigen*

dürfen, praktisch ist damit aber kein Schutz für unzumutbare Gesuchsbelästigungen gegeben, weil in der NÖ Bauordnung 1996 weiters folgende Regelung getroffen wird: *Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der für das Baugrundstück im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungs- und Nutzungsart und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkung des Bauwerks und dessen Benützung auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.* Das bedeutet, dass für die „örtliche Zumutbarkeit“ zwei Kriterien ausschlaggebend sind:

1. Die Flächenwidmung des Baugrundstückes (d.h. die Flächenwidmung des Nachbargrundstückes mit allenfalls höherem Immissionsschutz ist nicht zu berücksichtigen)
2. Die sich aus der Widmungsart des Baugrundstückes heraus ergebenden Auswirkungen (d.h. in den im NÖ Raumordnungsgesetz definierten Widmungsarten Bauland-Agrargebiet und Grünland-Landwirtschaft sind praktisch keine immissionsbegrenzenden Einschränkungen vorzufinden und ist

somit eine Beschränkung der Immissionen nur im Falle einer Gesundheitsgefährdung, nicht aber hinsichtlich unzumutbarer Immissionen möglich).

Diese völlig unzureichende Rechtslage hat die NÖ Umweltschutzbehörde Mitte 2004 zur Gründung eines Arbeitskreises zum Thema „Geruchsbelastung durch die Nutztierhaltung“ veranlasst. Diesem Arbeitskreis haben Sachverständige für Landwirtschaft, für Luftreinhaltungstechnik, für Medizin und für Raumordnung angehört. Zudem wurde ein Baurechtsexperte beigezogen sowie ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und in weiterer Folge auch je ein(e) Vertreter(in) der damals im NÖ Landtag vertretenen Parteien.

Von folgender Situation wurde ausgegangen:

- Bei Stallneubauten in den Widmungsarten „Bauland-Agrargebiet“ und „Grünland-Landwirtschaft“ ist praktisch kein Schutz vor unzumutbaren Immissionen gegeben, zumal die Widmungsart des Nachbargrundstückes nicht maßgeblich ist und daher große, intensive Stallungen in wenigen Metern Entfernung zu reinen Wohngebieten zulässig sind, weil die Widmung des Nachbarn nicht zählt (z.B. ist es möglich, dass auf einem als Grünland-Landwirtschaft gewidmeten Grundstück ein Stall mit 1000 Mastschweinen mit offener Güllegrube nur einige Meter neben einem Haus im Bauland-Wohngebiet zulässig ist).
- Im Bauland-Agrargebiet wurde in der Praxis im Hinblick auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ein Grenzwert für Stallneubauten mit einer Geruchszahl von 40 bis 45 herangezogen (Aus der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Immissionen aus der Nutztierhaltung“ aus dem Jahr 1988 wird eine Geruchszahl errechnet, die sich durch Multiplikation aus Tierzahl, tierspezifischer und landtechnischer Faktor ergibt). In einem Stall mit einer Geruchszahl von 40 bis 45 können aber bis zu 550 Mastschweine gehalten werden.
- Bestehende Stallungen dürfen in der Immissionsbeurteilung keine Berücksichtigung finden, sondern es ist nur jedes Einzelprojekt für sich allein zu beurteilen (Rechtslage 2004). Tatsächlich geht die Belastung aber bei vorhandener Nutztierhaltung in der Nachbarschaft aber weit über das Ausmaß durch das Einzelprojekt hinaus.
- Die medizinischen Sachverständigen (in der Regel der Gemeindefacharzt) sind mit der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen weitgehend überfordert.

- Nicht nur der Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Immissionen ist mangelhaft, sondern es kommt durch die gegebene Rechtslage auch zu Verfahrensverzögerungen, erheblichen Kosten für Verwaltung, Bauwerber und Nachbarn.

Der Arbeitskreis hat grundsätzlich die Notwendigkeit für die Veränderung der gegebenen Situation erkannt. Ein wesentlicher fachlicher Diskurs wurde darüber geführt, nach welcher fachlichen Grundlage die Emissionen bzw. Immissionen beurteilt werden sollen. Von medizinischer und luftreinhaltetechnischer Seite wurde die Beurteilung der Immissionen anhand der Richtlinie der Akademie der Wissenschaften empfohlen. Nach dieser Richtlinie wird eine Ausbreitungsrechnung verlangt, die genaue Aussagen über Dauer und Intensität der Gerüche liefern kann. Von landwirtschaftlicher Seite wurde der oben erwähnten „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus Nutztierhaltungen in Stallungen“ der Vorzug gegeben, weil im Rahmen einer vergleichenden Standortbeurteilung Aussagen über Immissionen getroffen werden können und dabei nicht so hohe Kosten anfallen, weil aufwendige Ausbreitungsrechnungen sowie Erhebungen der meteorologischen Situation nicht vorausgesetzt werden.

Letztlich hat der Arbeitskreis folgende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Festlegung eines Grenzwertes für Stallungen im Bauland (insbesondere auch Bauland-Agrargebiet)
- Mitberücksichtigung der Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb, nicht jedoch durch Nachbarbetriebe, die in keinem betrieblichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen
- Stallbauvorhaben, die über dem Grenzwert liegen sollen nur im Grünland errichtet werden dürfen
- Im Grünland sollen Abstandregelungen getroffen werden, z.B. zu Bauland-Wohngebiet, Bauland-Agrargebiet etc.
- Bei der Berechnung der Abstände soll eine Reserve für künftige Erweiterungen mitberücksichtigt werden
- Bestehende Betriebe sollen von der Neuregelung nicht betroffen werden, sondern nur Neuerrichtungen und Erweiterungen

Zur Festlegung der Grenzwerte wurden vom Arbeitskreis Modelle bzw. Varianten zur Veranschaulichung der Beurteilung durch die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ ausgearbeitet. Mitte 2005 wurden die Lösungsvorschläge des Arbeitskreises, die Modelle über Tierzahlen und Schutzabstände, eine Darstellung über die derzeitige Bewilligungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie nach dem IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz allen vier im NÖ Landtag vertretenen Klubs zur Entscheidung über eine Neuregelung in den entsprechenden Materengesetzen und zur Festlegung der Grenzwerte übermittelt.

Im Frühling 2007 wurde im Rahmen eines Entwurfes der 16. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976, wonach im Bauland-Agrargebiet Gebäude zur Tierhaltung bis zu einer Geruchszahl 44 (entspricht ca. 550 Mastschweinen) zulässig sind, vorgesehen. Diese geplante Regelung wurde von der NÖ Umweltanwaltschaft als völlig inakzeptabel abgelehnt, zumal im Motivenbericht zu dieser Regelung ersehen werden konnte, dass damit nicht ein fixer Grenzwert gemeint war, sondern nur ein Wert, bis zu welchem eine medizinische Beurteilung völlig unterbleiben sollte. Eine Geruchszahl von über 44 bedeutete somit nicht einen Ausschlussgrund für ein Gebäude im Bauland, sondern erst ab diesem Wert sollte eine medizinische Beurteilung erfolgen. Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft dürfte ein tatsächlicher Grenzwert im Bauland auch nicht über einer Geruchszahl vom maximal 25 liegen (das entspricht ca. 300 Mastschweinen).

Im Rahmen der 17. Novelle im Sommer 2007 wurden schließlich folgende diesbezügliche Gesetzesänderungen vom NÖ Landtag beschlossen:

1. In § 14 Abs. 2 Z 9 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 wurde die unterstrichene Änderung aufgenommen: *Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis sowie Widmungen für Erholungseinrichtungen dürfen nur außerhalb von Störungseinflüssen (z.B. Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung im Grünland) angeordnet werden.*
2. In § 16 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz wurde festgelegt: *Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Geruchszahl festzulegen, bis zu der bei Tierhaltungsbetrieben im Bauland-Agrargebiet allfällige Belästigungen nicht als örtlich unzumutbar im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-13, anzusehen ist. Dabei ist auf die Art und Anzahl der gehaltenen Tiere zu achten.*

nen Tiere sowie auf die landtechnische Ausgestaltung (Entmistung, Lüftung, Fütterung) Bedacht zu nehmen.

Diese Änderungen entsprechen in keiner Weise den Vorschlägen des Arbeitskreises und gehen überdies weitgehend ins Leere.

Zu Punkt 1 ist anzumerken, dass keinerlei Konkretisierung vorgenommen wurde, ab wann derartige Störungseinflüsse gegeben sind. Insbesondere aber ist zu kritisieren, dass hier zwar eine abstrakte Grenze für das Heranrücken von Wohnbauland an intensive Tierhaltungsbetriebe gesetzt wurde, nicht aber eine Grenze für das Heranrücken von intensiven Tierhaltungsbetrieben an Wohnbauland.

Zu Punkt 2 ist anzumerken, dass bis dato nicht von dieser VO-Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde und nach wie vor kein Grenzwert vorliegt. Sollte ein festgelegter Grenzwert aber nur – wie oben dargestellt – Relevanz im Hinblick darauf haben, ob ein medizinischer Sachverständiger beigezogen werden soll oder nicht, dann würde eine derartige Regelung auch keinerlei Verbesserungen bringen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Juni 2008, 2007/05/0090, wohl festgelegt, dass *bei der Prüfung der örtlichen Zumutbarkeit auch auf eine allenfalls bereits bestehende Vorbelastung Bedacht zu nehmen ist, sodass ein auf den konkreten Fall bezogenes Ergebnis der Prüfung der örtlichen Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit erzielt werden kann.* Dieses Erkenntnis hat in der Verfahrenspraxis aber nicht zu einer konkreten Prüfung der Vorbelastung geführt, sondern es wird die Ansicht vertreten, dass zumutbar ist was im Sinne der Bestimmungen des § 48 NÖ Bauordnung 1996 und des § 16 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zulässig ist und deshalb hier keine örtliche Unzumutbarkeit hinsichtlich Geruchsmissionen beschieden werden kann.

Zusammenfassend vertritt die NÖ Umweltschutzbehörde die Ansicht, dass die Rechtslage hinsichtlich des Schutzes vor unzumutbaren Geruchsmissionen durch Nutztierhaltungen unzureichend ist und keinen modernen Nachbarschaftsschutz gewährleistet. Schwerwiegende Geruchsbelästigungen, wie sie derzeit

kaum verhindert werden können, führen bei den betroffenen BürgerInnen zu verständlichen emotionalen Reaktionen, weil auch die NÖ Umweltschutzbehörde nur mit einer Rechtsberatung, nicht aber tatsächlich helfen kann, zumal der NÖ Umweltschutzbehörde auch keine Parteistellung im Bauverfahren zukommt. Es wird daher abermals eine Verbesserung des Nachbarschaftsschutzes und wohl auch der Rechtssicherheit der Landwirte (im Hinblick auf zivilrechtliche Immissionsschutzklagen) im Sinne der - ohnehin sehr landwirtschaftsfreundlichen Vorschläge - des von der NÖ Umweltschutzbehörde initiierten Arbeitskreises angeregt.

4. Leitfaden „Gefahrenpotential von Schwefelwasserstoff (H₂S) beim Betrieb von Biogasanlagen“

Im November 2005 ist es in Niedersachsen zu einem schweren Unfall beim Betrieb einer Biogasanlage gekommen. Bei dem Befüllen der Vorgrube mit eiweißhaltigen Kofermenten ist Schwefelwasserstoff schlagartig in hohen Konzentrationen freigeworden. An dessen Folgen sind 4 Menschen verstorben.



Feuerwehreinsatz in der Biogasanlage Rhadereistedt

Bei der Einbringung von schwefelhaltigen Substraten besteht die Gefahr der Entwicklung von hochtoxischem Schwefelwasserstoff. Dieser wird bei Senkung des pH-Wertes einer sulfidhaltigen Lösung bzw. bei Zugabe von Sulfiden in eine saure Lösung durch eine Säure-Base-Reaktion ausgetrieben. Erhöhte Temperaturen beschleunigen diesen Vorgang. Darüber hinaus entsteht Schwefelwasserstoff in biochemischen Prozessen durch Reduktion von Elementarschwefel sowie von Sulfaten unter anaeroben Bedingungen.

Schwefelhaltig sind vor allem Einsatzstoffe tierischen Ursprungs wie Schlachtabfälle, Darmabfälle sowie Proteinabfälle. Beim ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen ist die Produktion von Schwefelwasserstoff erfahrungsgemäß geringer.

Aus diesem Anlass hat die NÖ Umweltschutzbehörde einen interdisziplinären Arbeitskreis der Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, des Arbeitsinspektorates und externer Experten einberufen. Im Rahmen von internen Sitzungen und Workshops wurde die Problematik mit externen Experten erörtert und abgestimmt.

Der seit 2009 vorliegende Leitfaden soll als Hilfestellung für die Behörde und deren Sachverständige dienen, um Unfälle mit Schwefelwasserstoff beim Betrieb von Biogasanlagen möglichst hintanzuhalten.

Es wurde versucht, die in der Bundesrepublik Deutschland teilweise überschießenden Vorschriften unter Abwägung der Experten des Arbeitskreises mit Augenmaß für die Anlagen in NÖ zu modifizieren. Das Bundesland Steiermark hat im Jahr 2008 eine Checkliste für dieses Problemfeld erarbeitet.

Die Anlagen wurden nach deren möglichem Freisetzungspotential charakterisiert und dafür entsprechende Maßnahmen als Mindeststandards zu definiert.

Nur bei Anlagen mit einer Vormischgrube (ortfesten Sammelbehälter) und Einbringung mittels Pumpe in den Fermenter sind je nach Material, pH-Wert und Temperatur Vorkehrungen zu treffen, um die Bildung von Schwefelwasserstoff möglichst zu minimieren.

Es wird vorgeschlagen für jede dieser Anlagen ein H₂S-Sicherheitsdokument von einem Fachmann erstellen zu lassen und zumindest einmal pro Jahr eine Sicherheitsbelehrung der auf der Anlage tätigen Personen im definierten Umfang durchzuführen.

Bei bestimmten Anlagentypen werden im Leitfaden Maßnahmen zur möglichsten Gefahrenminimierung definiert. Die Kosten für diese Maßnahmen sind meist nur gering.

Es wird je nach Materialeinsatz unterschieden in Anlagen mit langsamer Freisetzung und solche mit schlagartiger Freisetzung von Schwefelwasserstoff. Bei letzteren Anlagen handelt es sich um Abfallbehandlungsanlagen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko.

Dieser Leitfaden wurde auch mit der Interessensvertretung der Biogasbetreiber der ARGE Kompost & Biogas NÖ diskutiert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auf den Mitgliedsanlagen rasch umgesetzt werden. Eine Veranstaltung zur Bewusstseinsbildung bei den Betreibern der Biogasanlagen über die Gefahren von Schwefelwasserstoff soll im Jahr 2011 erfolgen.

5. Windkraftanlagen

Während die Errichtung von Windkraftanlagen im Bezirk Bruck an der Leitha sowohl auf eine positive Resonanz bei der Bevölkerung als auch bei den Standortgemeinden stieß, gab es bei den Windkraftanlagen im Weinviertel zunehmend kritische Stimmen und letztlich eine Vielzahl von Bürgerinitiativen, die sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen oder Windparks ausgesprochen haben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde, die der Windkraftnutzung grundsätzlich positiv gegenüber steht, hat daher angeregt, im Rahmen eines sektoralen überörtlichen Raumordnungsprogrammes entweder entsprechende Eignungsstandorte auszuweisen oder in Form von Negativausweisungen jene Gebiete festzulegen, in denen eine Windkraftnutzung nicht in Betracht kommt. Grundlage für eine solche Ausweisung wäre nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde zunächst eine flächendeckende Erfassung der energetisch ergiebigen Gebiete, die mit einer flächendeckenden ornithologischen Grundlagenerarbeitung zu verschränken wäre, wobei auch die Beurteilungsparameter des Leitfadens für die Beurteilung des Landschaftsbildes letztendlich einzubinden wären.

Von ähnlichen Überlegungen war man seinerzeit auch bei der Ausweisung der Eignungszonen für die Windkraftnutzung im Burgenland ausgegangen.

Zu einer derartigen normativen Festlegung ist es allerdings in der Folge nicht gekommen. Sehr wohl wurde aber eine Erhebung des energetischen Potentials für Windkraftanlagen durchgeführt, die als Fachgrundlage bei der Einzelfallbeurteilung herangezogen werden kann.

Hauptargumente der Gegner der Windkraftanlagen waren und sind vornehmlich Lärmbelästigung, Schattenwurf, Eisabwurf und die Brandgefahr bei einer Explosion von Windkraftanlagen. Um diesen Einwendungen Rechnung zu tragen wurde das NÖ Raumordnungsgesetz durch die 14. Novelle in der Weise novelliert, dass bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen eine Mindestleistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 70 m Höhe über dem Grund

vorliegen und Mindestabstände von 1.200 m zum gewidmeten Bauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland, Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätzen und 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt, festgelegt. Im letzteren Fall beträgt, wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger 800 m zur Gemeindegrenze befindet, der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei Einhaltung dieser gesetzlich festgelegten Beurteilungsparametern erfolgt die darüber hinausgehende Prüfung der ornithologischen Situation sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Zuge der Einzelfallbeurteilung des eingereichten Projektes.

Aufgrund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel) ist für diese Form der Energiegewinnung, wenn sie als Windpark errichtet wird (d.s. mehrere Turbinen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang, die gemeinsam den Schwellenwert erreichen), eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Als Schwellenwert legt Anhang 1 Z.6 zum UVP-G 2000 in Spalte 2 (vereinfachtes UVP-Verfahren) Anlagen von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern fest.

Darüber hinaus unterliegen nach Spalte 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 10 Konvertern einer Einzelfallbeurteilung.

Besondere Schutzgebiete der Kategorie A sind nach Anhang 2 Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie und Natura 2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie, Bannwälder, Nationalparke, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler und die UNESCO-Welterbestätten.

Abgesehen von diesem konzentrierten Verfahren sind alle übrigen Windparke bzw. Windenergieanlagen nach den entsprechenden Materiengesetzen (in erster Linie Energierecht und Naturschutz) einer Einzelfallbeurteilung zuzuführen.

In den meisten Fällen wurde von den Antragstellern die NÖ Umweltschutzbehörde bereits vor Einreichung des Projektes kontaktiert, um die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit bzw. allfällige erforderliche Projektmodifikationen abzusprechen, wobei im Regelfall eine positive Beurteilung durch die NÖ Umweltschutzbehörde erfolgte.

Ein Sonderproblem stellen die Waldstandorte für Windkraftanlagen dar, da bei der Explosion einer derartigen Anlage ein schwer unter Kontrolle zu bringender Flächenbrand im Wald entsteht. Es waren daher vorwiegend Waldstandorte, die von der NÖ Umweltschutzbehörde negativ begutachtet wurden. Derzeit gibt es in Niederösterreich keinen Waldstandort für Windkraftanlagen, wobei die Tendenz der NÖ Umweltschutzbehörde weiterhin darauf hin ausgerichtet ist, derartige Waldstandorte nicht positiv zu beurteilen. Beim geplanten Windpark Hafnerbach im Dunkelsteiner Wald wurde das Projekt aufgrund der negativen Beurteilung durch die NÖ Umweltschutzbehörde letztlich zurückgezogen.

Derzeit ist ein weiteres Projekt mit Waldstandorten noch anhängig (Windpark Locatelli in Immendorf, Gemeinde Wullersdorf).

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat zu diesem Vorhaben sowohl im eingereichten UVP-Verfahren als auch im Widmungsverfahren eine negative Stellungnahme abgegeben und diese einerseits mit der bereits dargestellten Waldbrandgefahr begründet und zusätzlich Folgendes noch ausgeführt:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 lit i NÖ-ROG ist u.a. als Leitziel der Raumordnung die Sicherung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für die gegenwärtige und künftige Bevölkerung definiert. § 1 Abs. 2 Z.1 lit. j sieht als Leitziel auch die Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete vor. Diesen Leitzielen widerspricht die vorgesehene 22. Änderung des örtlichen

Raumordnungsprogrammes mit der vorgesehenen Widmung von Grundflächen der KG Immendorf für den Windpark Locatelli und ist daher bei gesetzeskonformer Auslegung des NÖ-ROG nicht vertretbar. Dazu kommt noch, dass die Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes u.a gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. nur wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen erfolgen darf. Eine solche wesentliche Änderung der Grundlagen ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht erkennbar.

Landschaftsbild

Wie im Erläuterungsbericht zur vorgesehenen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes selbst zugestanden wird, stellt die Errichtung von Windkraftanlagen, welche topographisch bedingt auf windexponierten Hängen und Kuppen errichtet werden, aufgrund ihrer Bauweise und Funktion grundsätzlich ein schwer integrierbares und das Landschaftsbild dominierendes Einzelereignis dar. Der Argumentation, dass das öffentliche Interesse an einer ressourcenschonenden Energieerzeugung prävaliere, kann nicht gefolgt werden.

Vielmehr ist im Rahmen einer Interessensabwägung im Einzelfall das vorrangige öffentliche Interesse zu definieren.

Im vorliegenden Fall soll der Windpark Locatelli in einem landschaftlich fein strukturierten Gebiet errichtet werden, das bis auf die bestehende 110 kV Leitung von anthropogenen Einflüssen unberührt ist und einen in seiner Ursprünglichkeit noch erhaltenen letzten Teil des Weinviertels darstellt, der auch durch seinen Artenreichtum geprägt ist.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft kann daher im konkreten Fall der Vorrang des öffentlichen Interesses an der Nutzung alternativer Energien nicht begründet werden.

Artenschutz

Gemäß § 18 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 dienen die Vorschriften zum Artenschutz dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Abs. 2 leg.cit. ermöglicht es der Landesregierung, die geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Verordnung zu definieren.

Gemäß Abs. 4 ist es bei den besonders geschützten Arten insbesondere verboten, Tiere zu verfolgen, zu beunruhigen u. dgl.

Nach der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2 idgF zählen zu den besonders geschützten Arten auch alle Fledermausarten. Im vorgesehenen Projektgebiet sind zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen, die in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden dürfen.

6. Konfliktregelungen im Umweltbereich

Mediation kommt ursprünglich aus den USA und hat sich dort zuerst im Wirtschaftsbereich etabliert. In Europa und speziell bei uns in Österreich ist Mediation etwa seit Ende der 1990er-Jahre ein Begriff. Mediation bedeutet - im Unterschied zur Delegation (Behördenverfahren/Gerichtsverfahren) - die selbstständige Lösung von Konflikten, durch die Konfliktpartner unter Beiziehung eines allparteilichen Dritten (Mediator), ohne Entscheidungsgewalt.

Gerade im „Umweltbereich“ werden oft von Betroffenen Erwartungen in Behörden und Lokalpolitiker gesetzt, die diese auf Grund mangelnder oder anders lautender Rechtsgrundlagen nicht in der Lage sind zu erfüllen. Zudem dauern komplexe Verwaltungsverfahren in der Regel etwas länger, was nicht unbedingt geeignet ist, den Unmut der betroffenen Nachbarschaft zu mildern. Behörden haben grundsätzlich die Aufgabe, Gesetze zu vollziehen. Wird ein Projekt eingereicht, so ist es auf seine Bewilligungsfähigkeit zu prüfen und dann zu bewilligen oder zu versagen. Dabei gehen die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung nicht immer konform, was sehr häufig zu Unrechtsempfinden und in der Folge zu zivilem Widerstand führen kann.

Auf Grund dieser Erfahrungen und der Tatsache, dass wir unsere Tätigkeit insofern pragmatisch verstehen, als wir unseren Beschwerdeführern rasch und möglichst unbürokratisch helfen möchten, waren wir immer offen für neue Möglichkeiten der Konfliktlösung.

Von 2001 bis 2003 absolvierte Herr Dipl. Ing. Herbert Beyer einen viersemestrigen Universitätslehrgang für soziale Kompetenz in Mediation und Konfliktmanagement an der Universität Klagenfurt. Seit damals bietet die NÖ Umwelthanwaltschaft in bestimmten Fällen auch Mediation bzw. Konfliktmanagement an.

Von 2007 bis 2008 absolvierte sodann Herr Dipl. Ing. Erwin Huter ebenfalls einen postgradualen Mediationslehrgang an der Donauuniversität, weshalb der NÖ

Umweltanwaltschaft somit zwei bestens ausgebildete Mediatoren zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen guten Überblick über die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der bearbeiteten Konfliktfälle, die von einfachen Problemen, die in einer Arbeitssitzung geklärt werden konnten, bis hin zu sehr komplexen Mediationsverfahren reichen.

Mediationen im öffentlichen Bereich sind meist gekennzeichnet durch die Teilnahme von Bürgerinitiativen, Gemeinden, Gewerbe- oder Industriebetrieben und auch Behörden. Diese Aufzählung lässt bereits erahnen, wie komplex derartige Konflikte sein können. Im Laufe der Zeit ist es uns sodann gelungen, mehrere „hot spots“ zu entschärfen. Hervorgehoben sollen hier nur einige wenige werden, die auf Grund besonders schwieriger Rahmenbedingungen eine besondere Herausforderung an den Mediator stellten.

An erster Stelle wäre hier der Konflikt um das Naturschutzgebiet Eichkogel zu erwähnen, gefolgt von der Mediation Maria Enzersdorf Marienhöhe, wo die Mediation zwar abgebrochen wurde, die Ergebnisse zum Zeitpunkt des Abbruches letztendlich aber zur Entdeckung des unterirdischen Stollensystems (Bergwerk) und in der Folge zu einer Sanierung und somit zur Konfliktbeilegung führte. Drei Mediationsverfahren betrafen Flugplätze (Bad Vöslau, Dobersberg und St. Peter-Seitenstetten). Im Mediationsverfahren „Heizkraftwerk Gars am Kamp“ wurde der Konflikt um den Standort eines umstrittenen Heizkraftwerks im Zentrum von Gars in ca. einem halben Jahr im Konsens aller Beteiligten beigelegt.

Seit 2005 leitet die NÖ Umweltanwaltschaft ein Konfliktmanagement zwischen den Betreibern des Steinbruches Hollitzer in Bad Deutsch Altenburg, der örtlichen Bürgerinitiative, den Standortgemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Hundsheim. Themen sind in diesem einerseits die Erhaltung des Grates in Richtung Hainburg (Sichtschutz), Erschütterungen und Staub. Da dieses Verfahren derzeit noch im Gange ist und zwischen den Teilnehmern Vertraulichkeit vereinbart wurde, kann inhaltlich nicht weiter darauf eingegangen werden.

Abschließend soll noch auf das Konfliktmanagement „Heideschnecke“ kurz hingewiesen werden. Hier ist es gelungen gemeinsam mit Vertretern des Bundesheeres, den Kollegen der Bezirkshauptmannschaft Baden und den Biologen der Baudirektion, einen Weg zu finden, einen der letzten bekannten Standorte der vom Aussterben bedrohten „Österr. Heideschnecke“ nachhaltig zu sichern.

Insgesamt können wir durchaus sagen, dass wir im Bereich Umweltmediation und Konfliktmanagement bisher einige herzeigbare Erfolge, im wahrsten Sinne des Wortes, errungen zu haben.

Die umfangreichen Erfahrungen mit dem Umgang mit Konflikten im öffentlichen Raum dürften letztlich auch der Grund dafür gewesen sein, dass Herr Dipl. Ing. Beyer im September 2009 von der Europäischen Kommission zur „Impel-conference“ in Sibiu (Rumänien) als Referent zum Thema „Mediation im öffentlichen Bereich“ eingeladen wurde.

Mediationsverfahren und Konfliktmanagement

Ort	Mediationsverfahren (M) Konfliktmanagement (K)	Gegenstand des Konfliktes	Lösung	Jahr
Biodieselanlage Wöllersdorf	M	Befürchtungen der Nachbarn gegen eine bewilligte Anlage	ja	2002
Naturschutzgebiet Eichkogel bei Mödling	M	beamteter Naturschutz vs. Vertreter der Wissenschaft und Schöffelverein	ja	2002 bis 2004
Eichkogel-Komitee und Eichkogel-Kreis	K	s.o., regelmäßige Konfliktbearbeitung	Dauer-einrichtung	seit 2002
Flugplatz Bad Vöslau	M	Lärmbeeinträchtigung durch Luftfahrzeuge	ja	2003
Flugplatz Dobersberg	K	Lärmbeeinträchtigung durch Luftfahrzeuge	ja	2003
Flugplatz Wr. Neustadt Ost	M	Lärmbeeinträchtigung durch Luftfahrzeuge (abgebrochen)	nein	2003

Biogasanlage Kleinrust	K	Geruchsbelästigung	teilweise	2003
Marienhöhe	M	Erdeinbrüche im Siedlungsgebiet durch ein ehemaliges Bergwerk (abgebrochen, Mediation bildete jedoch Grundlage für Lösung)	nein	2003
Schrambach 110 kV-Leitung der EVN	K	Bevölkerung und Grundeigentümer gegen die Trassenführung	ja	2004
Deutsch Brodersdorf	K	Hochwasserschutz im Konflikt mit Natura 2000	ja	2004
Moosbrunn Zusammenlegungsverfahren	K	landw. Nutzung vs. Ornithologie	ja	2005
Steinbruch Hollitzer	K	Staub und Erschütterungen durch Steinbruch – läuft derzeit noch	läuft derzeit	2005 bis
Gars Bioheizkraftwerk	M	Bevölkerung gegen den Standort eines Bioheizkraftwerkes	ja	2006
Kurzentrums Bad Vöslau	K	Eingriffe in das Grundwassergefüge beim Bau des Kurzentrums (abgebrochen)	nein	2006
Flugplatz Seitenstetten	M	Lärmbeeinträchtigung durch Luftfahrzeuge	ja	2006
Kleinwasserwerk Posch	K	Vibrationen in der Nachbarschaft durch die Turbine	ja	2006
Hohenberg Quadsport	K	Jagd vs. Quadfahrer	ja	2007
Heideschnecke Großmittel	K	Erhalt der vom Aussterben bedrohten Heideschnecke gemeinsam mit dem Bundesheer und den Behördenvertretern	ja	2007
Wolfgraben Kindergartenzubau	K	Bedenken bei Erweiterung des Kindergartens in Bezug auf elektromagnetische Strahlung durch eine ÖBB-Hochspannungsleitung	ja	2008
Gärtnerei Knoll Breitenfurt	K	Lärmbelästigung durch Gewerbebetrieb	nein	2009



(Eichkogel)



(Goldschopf-Steppenaster)

Ärger am Eichkogel

Um einen Eindruck zu gewinnen, wie man sich ein derartiges Mediationsverfahren oder ein Konfliktmanagement vorstellen kann, soll hier die „Eichkogelmediation“ und das nachfolgende Konfliktmanagement kurz vorgestellt werden.

Der Eichkogel südlich von Mödling stellt auf Grund seiner geographischen Lage zwischen alpiner und pannonischer Klimazone das wichtigste Naturschutzgebiet Niederösterreichs dar. Am Eichkogel sind noch Arten anzutreffen, die Österreich weit ansonsten bereits ausgestorben sind (gilt für Fauna als auch für Flora). Gleichzeitig befindet sich der Eichkogel jedoch in Privatbesitz (zwei Großgrundbesitzer, der Rest im Streubesitz) und gibt es seit jeher ein intensives Interesse an einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung steht einerseits in unmittelbarem Widerspruch zum Schutzstatus als Naturschutzgebiet, andererseits entstanden die Trockenrasen am Eichkogel ursprünglich durch eine jahrhundertelange Beweidung mit Rindern. Seit der Erklärung zum Naturschutzgebiet drohte der Eichkogel zuzuwachsen (Zwergweichsel). Versuche der Grundeigentümer auf eine Nutzung wie z.B. einer Schafbeweidung wurden in der Vergangenheit von den Naturschützern abgewehrt.

Im Jahr 2000 startete einer der beiden Hauptbesitzer wieder einen Versuch, um durch Beweidung mit exotischen Rindern (geringes Gewicht - wenig Bodenverdichtung) eine landwirtschaftliche Nutzung zu erreichen. Von Seiten des amtli-

chen Naturschutzes wurde dies als Chance gesehen, die Verbuschung des Eichkogels durch die Zwergweichsel zurückzudrängen. Voraussetzung dafür war jedoch eine Verfüllung von ehemaligen FLAK-Stellungen und einer Reihe von Verbindungsgräben zwischen diesen kraterartigen Stellungen. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Beweidung nicht möglich gewesen, da eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen unmöglich gewesen wäre. Von der BH Mödling wurde der erforderliche Bewilligungsbescheid erlassen.

Noch bevor die Arbeiten abgeschlossen waren, erlangten örtliche Naturschützer und Politiker Kenntnis von den „Baggern am Eichkogel“. In der Folge wurden die zuständigen Behördenvertreter in sämtlichen Printmedien (NÖN, Kurier, Kronenzeitung, ...) massiv angegriffen.

Gleichzeitig wandten sich führende Wissenschaftler der Wiener Universitäten, Lokalpolitiker sowie Mödlinger Schulklassen an den Herrn Landeshauptmann. Daraufhin lud Dr. Pröll alle am Konflikt Beteiligten, sowie Interessenten auf der BH Mödling zusammen und installierte einen Expertenkreis (das Eichkogelkomitee), der in Zukunft alle wesentlichen Entscheidungen am Eichkogel treffen sollte. Dieses Gremium setzte sich aus 4 Wissenschaftlern, 2 Amt sachverständigen und einem Vertreter der Naturschutzabteilung des Landes zusammen.

Die Ruhe schien wieder hergestellt.

Im Sommer 2001 wurden von einem Landwirt, zum Teil im Naturschutzgebiet, zum Teil außerhalb, konsenslose Maßnahmen gesetzt, welche im Nachhinein von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden. Diese Genehmigung stellte den Stein des Anstoßes dar, da sich die Wissenschaftler in die fachliche Entscheidung nicht eingebunden fühlten. Die Vertreter des amtlichen Naturschutzes verwiesen jedoch auf Gespräche auf informeller Ebene, welche von den Konfliktgegnern nicht bestritten wurden, über deren Art und Inhalt jedoch weitgehend Dissens bestand.

Auch dieser Konflikt fand die Aufmerksamkeit der Printmedien.

Ende August 2001 wurde die NÖ Umwelthanwaltschaft vom Büro des Herrn Landeshauptmanns ersucht, im aktuellen Konflikt zu vermitteln. Aus diesem „Vermittlungsversuch“ wurde sehr schnell ein ausgewachsenes Mediationsverfahren, auch wenn das Wort Mediation anfangs nicht verwendet wurde.

Mediation hatte damals (und vielleicht auch noch heute) den Geruch von Therapie, und wer möchte schon zugeben, dass er einen Therapeuten aufsucht.

Dennoch wurde unter der Leitung von Dipl. Ing. Herbert Beyer eine Arbeitsvereinbarung ausgearbeitet und (in der 3. Komiteesitzung) unterschrieben, worin sämtliche Zuständigkeiten, der Umgang mit Medien, der Entscheidungsfindungsprozess sowie die Zusammenarbeit im Eichkogelkomitee geregelt sind.

Etwa ab der 4. Arbeitssitzung bestand bei den Teilnehmern kein Zweifel mehr, dass man sich mitten in einem mediativen Prozess befindet.

In der Folge wurden neben der Abarbeitung von anstehenden Problemen auch Konflikte aus der Vergangenheit bearbeitet und konnte so ein halbwegs konstruktives Arbeitsklima geschaffen werden.

Unabhängig von diesem Prozess im Eichkogelkomitee wurde außerhalb eine Entwicklung beobachtet, die durchaus Anlass zur Sorge gab. Im wesentlichen dürfte mangelnde Information, fehlende Miteinbeziehung von Naturschutzorganisationen und aller sonstigen Interessensträger der Grund für die latente Unzufriedenheit in der Öffentlichkeit gewesen sein.

Diese Beobachtungen waren es, die Dipl. Ing. Beyer veranlassten, dem Eichkogelkreis die Einrichtung eines weiteren Gremiums vorzuschlagen, in dem sämtliche Interessensträger, NGOs, Grundbesitzer, Schulen sowie Gemeinden vertreten sein sollten.

Im Mai 2002 fand dann die Startveranstaltung des **Eichkogelkreises** statt, bei der alle anstehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Eichkogel gesammelt wurden und in einer weiteren Arbeitssitzung im Herbst 2002 im wesentlichen abgearbeitet werden konnten.

Die Größe der Gruppe (ca. 25 Personen) machte es erforderlich einen zweiten Mediator in der Person von Herrn Dkfm. Alfred Kiesling, MBA beizuziehen, dem hier nochmals für seinen unentgeltlichen Einsatz gedankt werden soll.

Es wurde vereinbart, zukünftig jährlich jeweils im Frühjahr eine Begehung unter Darlegung der für das jeweilige Jahr vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchzuführen und im Herbst eine Arbeitsitzung des Eichkogelkreises abzuhalten, um eventuell anstehende Probleme zu bearbeiten.

Auf Grund des Erfolges der gesetzten Maßnahmen beschloss das Eichkogelkomitee, den Herrn Landeshauptmann als Paten des Eichkogels einzuladen - schließlich war man auf das Erreichte stolz und wollte dies auch herzeigen.

Dieser nahm die Einladung jedoch seinerseits zum Anlass um gemeinsam mit den Bürgermeistern von Mödling und Guntramsdorf zu einem großen Eichkogelfest einzuladen, welches am 14. September 2004 stattfand und an dem etwa 500 Interessierte teilnahmen.

Geboten wurde neben allgemeiner Information über den Eichkogel auch Führungen unter wissenschaftlicher Leitung, die bei den Teilnehmern regen Anklang fanden.

Im Sommer 2003 fand dann noch eine zweitägige Klausur des Eichkogelkomitees in Petronell statt (in Zusammenarbeit mit der NÖ Landesakademie), wo unter der Leitung von Dipl. Ing. Herbert Beyer, MAS und Dkfm. Alfred Kiesling, MBA, MAS im Sinne einer Supervision das gegenseitige Vertrauen und somit die Arbeitsfähigkeit, des Eichkogelkomitees nochmals wesentlich verbessert werden konnte.

7. Rohstoffgewinnung

Gemäß § 7 Abs.1 Z.3 unterliegt nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 außerhalb vom Ortsbereich – das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder sonstigen Verarbeitungsanlagen jeder Art einer Bewilligungspflicht unterworfen.

Bei dem Thema Steinbrüche muss gesagt werden, dass es in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung gegeben hat. War es ursprünglich durchaus üblich, Wände von 100 m und mehr zu hinterlassen (was heute zu entsprechende Problemen führt), so war es ab den Siebziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts üblich, einen abgestuften Endzustand (typ. Beispiel Erzberg) zu hinterlassen. Durch die Aufforstung der Bermen meinte man, dass dem Naturschutzgedanken Genüge getan wäre. Diese Vorgangsweise stellte sich in vielen Fällen (vor allem im Dolomit, aber auch im Kalk) insofern als unrichtig heraus, als durch Erosionsvorgänge in darüber liegenden Wandpartien die auf den Bermen aufgebrachte Bepflanzung oft binnen kürzester Zeit verschüttet wird. Besonders gut beobachtet kann dieses Phänomen in den Dolomitsteinbrüchen des Wienerwaldes werden. Im Extremfall muss man damit rechnen, dass eine Renaturierung erst dann einsetzen kann, wenn sich der natürliche Böschungswinkel eingestellt hat, der in Abhängigkeit des Materials meist etwa bei 33-38 Grad liegt. Dies könnte bei den üblichen Wandhöhen von über 100 m mehrere Jahrhunderte dauern, was wieder einen viele Hektar großen (im Falle von Dolomit) weißen Sandhaufen bedeuten würde. Man kann sich deshalb leicht vorstellen, dass diese Aussichten mit den Zielvorgaben des Naturschutzgesetzes nicht vereinbar sind.

Deshalb hat die NÖ Umweltschutzbehörde bei Neueinrichtungen oder Erweiterungen von Steinbrüchen, soweit dies im Einzelfall machbar war, darauf beharrt, dass der Abbau von oben nach unten erfolgt und im Endzustand eine durchschnittliche Böschungsneigung von 33-38 Grad nicht überschritten wird. Diese

Vorgangsweise sichert einerseits eine rasche Wiedereingliederung in das Landschaftsbild als auch eine nachfolgende forstliche Nutzung.

Gleichzeitig ermöglicht eine solche Abbauplanung, in nicht einsichtigen Bereichen, auch Felswände auf Dauer zu hinterlassen und kann damit durchaus eine Bereicherung aus ökologischer Sicht erreicht werden.

Schwieriger verhält sich die Sache bei solchen Betrieben, die aufrechte Bewilligungen besitzen und diese auch einhalten. Hier wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde der Weg gewählt, Überzeugungsarbeit zu leisten sowohl bei Betreibern als auch bei Behörden und es wurden bereits in mehreren Fällen Lösungen gefunden, die man tatsächlich als Sanierungen bezeichnen kann. Besonders stolz sind wir in diesem Zusammenhang, dass diese Erfolge nicht nur auf dem Papier vorliegen, sondern wir mittlerweile in der Lage sind, unsere Theorie auch durch Beispiele in der Praxis untermauern zu können.

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz sollte in diesem Zusammenhang sein, dass die Zufuhr von Fremdmaterial nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte und grundsätzlich mit dem vorhandenen Abraum und Humusmaterial das Auslangen gefunden werden sollte.

Einer natürlichen Entwicklung der Vegetation ist grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer Aufforstung zu geben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat auch weitere Grundsätze bei der Bewilligung von Erweiterungen bzw. auch für die Neuanlage von Materialgewinnungsstätten entwickelt. Bei der Einzelfallbeurteilung ist daher neben der Standorteignung, über die noch gesondert ausgeführt wird, die Frage der Transportwege, die Belastung der Bevölkerung und die letztliche Endrekultivierung von Bedeutung.

Im Einzelnen wird von der NÖ Umweltschutzbehörde die Auffassung vertreten, dass die Erweiterung bestehender Standorte einer Neuerschließung von Standorten der Vorzug zu geben ist.

Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Transportlogistik, die auch im Zusammenhang mit der Verkehrsbelastung der Bevölkerung zu sehen

ist. Es wurde und wird daher auch weiterhin bei der Beurteilung von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung die Frage der möglichst kurzen Transportwege und deren Anbindung an das überörtliche Netz eine wesentliche Rolle beigemessen.

Hinsichtlich der Belastung der betroffenen BürgerInnen wird von der NÖ Umweltanwaltschaft auch weiterhin der Standpunkt vertreten, dass Erweiterungsstandorte bereits bestehender Betriebe bevorzugt zu behandeln sind, wobei im Einzelfall darauf zu achten ist, dass durch die Erweiterung keine Verschlechterung der bestehenden Situation der Bevölkerung eintritt. Es wurden daher in zahlreichen derartigen Fällen Erweiterungsvorhaben jeweils mit Verbesserung der Lärm- und Verkehrsbelastung der Bevölkerung positiv beurteilt.

Allgemein kann gesagt werden, dass man sich bei der Auswahl eines geeigneten Standortes bereits viele Folgeprobleme ersparen könnte. Hier könnte die Raumordnung als in die Zukunft gerichtetes Planungsinstrument entsprechende Hilfestellungen bieten, denn aus heutiger Sicht ist kein Ende des Rohstoffbedarfes abzusehen.

Neben den bereits aufgezeigten Beispielen sollen zwei exemplarische Fälle herausgegriffen werden, die die Linie der NÖ Umweltanwaltschaft grundsätzlich unterstreichen.

Zum Einen geht es dabei um die Erweiterung des Steinbruches Paudorf im Hörfarthgraben, der derzeit in Diskussion steht.

Auf die langwierigen und letztendlich für den Genehmigungswerber positiv verlaufenen Verhandlungen zur Tieferlegung der Steinbruchsohle im bestehenden Steinbruch Wanko sei nur ansatzweise hingewiesen, wobei die Erweiterung des Abbaugbietes nach unten mit wesentlichen Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Steinbruch verbunden war.

In der Folge wurde für das Erweiterungsvorhaben Hörfarthgraben eine umfassende strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wie sie bisher in Niederösterreich einzigartig ist, als deren Ergebnis eine grundsätzlich positive

Projektsbeurteilung hervorging. Als Ergebnis der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurden allerdings eine Reihe von Vorschlägen für eine allfällige künftige Nutzung und als Grundlage für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgeschlagen, die aufgrund der damaligen Rechtslage allerdings nicht als verbindlich zu beurteilen waren. Aus diesem Grund hat die NÖ Umweltanwaltschaft – der ständigen Praxis ihrer Amtskollegen in den anderen Bundesländern folgend – mit dem künftigen Betreiber eines allfälligen Abbaues eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Empfehlungen der SUP im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung sichern sollten. Deren Inhalt soll im Folgenden wiedergegeben werden:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **NÖ Umweltanwaltschaft**, A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, vertreten durch ihren Leiter Univ.-Prof. WHR Mag. Dr. Harald Rossmann einerseits, und

der **ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH**, FN 107110s, A- 4694 Ohlsdorf, Unterthalham Straße 2 (im Folgenden kurz: ASAMER), vertreten durch ihren selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Robert Pree, geb. 25.05.1956 andererseits,

wie folgt:

Präambel

- A.** ASAMER betreibt am Standort in A-3508 Meidling, Schloßstraße 19, einen behördlich genehmigten Abbau (Festgestein) von grundeigenen mineralischen Rohstoffen. An diesem Standort werden bereits seit 1928 mineralische Rohstoffe gewonnen und aufbereitet.

- B.** ASAMER hat den Standort, das sog. „Hartgesteinwerk Wanko“, im Jahr 2002 erworben und dort seither rund 15 Millionen Euro vor allem in Maßnahmen investiert, die nunmehr einen entsprechenden Schutz der Umwelt und der umliegenden Nachbarschaft gewährleisten. Die am Standort derzeit bestehenden Anlagen, insbesondere die Aufbereitungsanlage (kurz: ANLAGEN) wurden alle auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Die zuvor veralteten Gerätschaften und Fahrzeuge wurden alle ausgetauscht und durch Maschinen und Gerätschaften ersetzt, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Durch einen Ausbau der Anschlussbahn wurden die Möglichkeiten für einen umweltfreundlichen An- und Abtransport mittels Eisenbahn verbessert.
- C.** Im Rahmen des gegenständlichen Abbaus wird als Wertmineral Granulit gewonnen. Mit dem „Hartgesteinwerk Wanko“ ist ASAMER einer der wichtigsten Versorger in der Region und für den Großraum Wien, vor allem auch für Bauvorhaben der öffentlichen Hand (Gleisbaumaterial, Wurfsteine, Wasserbausteine, etc.).
- D.** Bei der vom bisherigen bzw. derzeit genehmigten Abbau erfassten Fläche handelt es sich um die Eignungszone Nr. 9 „Gemeinde: Paudorf (38); Bezeichnung Abbaugebiet: Meidling im Tal; Material: Granulit; Bewertung/Anmerkungen: Gleisschotter, Wurfsteine, Straßenbau, Eignungszone“ gemäß Anlage 3 zum Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (kurz: RegRop NÖ Mitte), NÖ LGBl 8000/76 (kurz: EIGNUNGSZONE ALT).
- E.** Im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT ist eine Gewinnung von Granulit theoretisch noch in einem Zeitraum von maximal 15 Jahren denkbar. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse über die bzw. aufgrund der jüngsten Erfahrungen mit der Lagerstätte ist jedoch davon auszugehen, dass eine Gewinnung von Granulit gesichert nur mehr in den nächsten fünf bis zehn Jahre möglich ist. Danach ist das Vorkommen von Granulit in der Lagerstätte, d.h. im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT erschöpft.
- F.** Um den Fortbestand des Betriebsstandortes bzw. des „Hartgesteinwerk Wanko“ zu sichern, hat ASAMER daher geprüft bzw. prüfen lassen, wo in der Umgebung eine Gewinnung von Granulit bei gleichzeitiger Weiternutzung der ANLAGEN möglich und sinnvoll ist.

- G.** Dabei hat sich ergeben, dass – wie die diesbezügliche vom Technischen Büro für Montangeologie/Angewandte Geowissenschaften, Mag. Kurt Stadlober, A-8700 Leoben, Fischergasse 4, im Jänner 2009 in Zusammenarbeit mit der Freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH, A-1090 Wien, Lichtensteinstraße 63/19, erstellte Vorstudie, die der NÖ Umweltanwaltschaft bekannt ist, zeigt – unter Berücksichtigung aller Umstände, d.h. aufgrund der geologischen Verhältnisse, aber auch aus ökologischer und naturräumlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Liegenschaftsverhältnisse lediglich der bzw. ein Bereich des sog. „Hörfarthgraben“ geeignet ist, um den Fortbestand des Betriebsstandortes bzw. des „Hartgesteinwerk Wanko“ und damit verbunden eine entsprechende Rohstoffversorgung der Region und des Großraums Wien mit Granulit mittel- bis langfristig zu sichern.
- H.** Aus diesem Grund hat ASAMER die Niederösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 27.01.2009 ersucht, den in Pkt. 5. „Zusammenfassung“ der Vorstudie des Technischen Büros für Montangeologie/Angewandte Geowissenschaften, Mag. Kurt Stadlober, A-8700 Leoben, Fischergasse 4, vom Jänner 2009 planlich dargestellten Bereich des sog. „Hörfarthgraben“ (kurz: EIGNUNGSZONE NEU) im RegRop NÖ Mitte als Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auszuweisen, sodass dort – unter dem Aspekt von § 212 MinroG i.V.m. der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, NÖ LGBl 8000/83 – in Hinkunft eine Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen grundsätzlich, d.h. jedenfalls aus Sicht der überörtlichen Raumplanung des Landes Niederösterreich möglich ist.
- I.** Die Niederösterreichische Landesregierung überarbeitet gerade das RegROP NÖ Mitte. Im Zuge dieser Überarbeitung soll nunmehr die EIGNUNGSZONE NEU als Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden. Die Niederösterreichische Landesregierung führt diesbezüglich eine strategische Umweltprüfung durch und wurde betreffend die EIGNUNGSZONE NEU bereits ein Umweltbericht erstellt. Ergebnis des Umweltberichts ist, dass eine Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgenden Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ohne erhebliche Auswirkungen vor allem auf Menschen, aber auch auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen sowie sonstige Schutzgüter, d.h. auf umweltverträgliche Weise möglich ist.

- J.** Nicht zuletzt um zu gewährleisten, dass die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Annahmen über die Art und Weise der Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgenden Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000, in dem ASAMER im nachstehenden Sinne die Genehmigung für die Aufnahme der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU erwirken wird, entsprechend berücksichtigt werden, wird diese Vereinbarung zwischen ASAMER und der NÖ Umwelthanwaltschaft abgeschlossen.

1. Genehmigungsverfahren für die Aufnahme der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU

ASAMER verpflichtet sich, für die Aufnahme der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU (kurz: VORHABEN) eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 (kurz: UVP-GENEHMIGUNG) zu erwirken.

2. Einstellung der Gewinnung im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT

- 2.1. ASAMER verpflichtet sich, innerhalb von 10 Jahren nach formeller und materieller Rechtskraft der UVP-GENEHMIGUNG und Aufnahme der Gewinnung von Granulit im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU die Gewinnung von Granulit im Bereich der EIGNUNGSZONE ALT einzustellen. Wird die UVP-GENEHMIGUNG im Fall von Rechtsmitteln in II. Instanz erteilt bzw. bestätigt, jedoch einer allfälligen Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die aufschiebende Wirkung zuerkannt und/oder durch die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts der zweitinstanzliche, die UVP-GENEHMIGUNG erteilende bzw. bestätigende Bescheid des Umweltsenates behoben, so ist der Zeitraum zwischen der diesbezüglichen Entscheidung des entsprechenden Gerichtshofs öffentlichen Rechts und der neuerlichen UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN in den vorgenannten Zeitraum von 10 Jahren nicht einzurechnen.
- 2.2. Gewinnung i.S.v. Pkt. 2.1. ist die eigentliche Abbautätigkeit, d.h. das planmäßige und zielgerichtete gerichtete Lösen bzw. Freisetzen von Granulit.

Unter den Begriff Gewinnung i.S.v. Pkt. 2.1. fallen also vor allem nicht,

- soweit es den Bereich der EIGNUNGSZONE NEU betrifft, sämtliche Aufsuchungs-, Aufschluss- und Vorbereitungsarbeiten bzw. Maßnahmen zur Erschließung der EIGNUNGSZONE NEU wie insbesondere die Errichtung von Zufahrtsstraßen und die Errichtung eines alternativen Fördersystems i.S.v. Pkt. 3., sowie
- soweit es den Bereich der EIGNUNGSZONE ALT betrifft, der Betrieb der ANLAGEN bzw. von Anlagen insbesondere zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von mineralischen

Rohstoffen sowie sämtliche Maßnahmen, die für die Herstellung eines dem Konsens betreffend die EIGNUNGSZONE ALT entsprechenden Zustandes erforderlich sind (d.h. insbesondere Arbeiten zur Wiederherstellung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Gewinnung bzw. Rekultivierungsarbeiten), sowie allenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen insbesondere aufgrund von entsprechenden behördlichen Aufträgen.

3. Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN

- 3.1. Für den Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN wird ASAMER ein alternatives Fördersystem (Förderbänder, sog. „RopeCon“, Materialseilbahn o.ä.) errichten und betreiben. Eine Festlegung des genauen Trassenverlaufs des alternativen Fördersystems durch ASAMER ist derzeit noch nicht möglich, sondern kann erst im Zuge der Detailplanung für das VORHABEN erfolgen. ASAMER wird jedoch der NÖ Umweltanwaltschaft den genauen Trassenverlauf unter Anschluss eines entsprechenden Übersichtsplanes umgehend bekannt geben, sobald dieser feststeht.
- 3.2. Der Transport der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN erfolgt im Regelbetrieb (d.h. abgesehen von Sonderfällen wie etwa bei Lieferung von mineralischen Rohstoffen zur vorbeugenden oder aktuellen Katastrophenabwehr wie bei Hochwasser oder wie etwa bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten am alternativen Fördersystem) im überwiegendem Ausmaß nicht mittels LKWs, sondern eben mittels des alternativen Fördersystems. Dies gilt bloß für solche Steine wie insbesondere sog. „Wasserbausteine“ bzw. „Wurfsteine“ nicht, die aufgrund ihres/ihrer durch ihren geplanten Verwendungszweck bedingten Gewichtes und Größe aus technischen Gründen nicht mittels alternativem Fördersystem befördert werden können; derartige Steine machen allerdings ohnehin nur einen sehr geringen Teil der gewonnenen mineralischen Rohstoffe aus.
- 3.3. ASAMER verpflichtet sich, laufend danach zu trachten, dass der Anteil der Transporte der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN mittels alternativem Fördersystem so groß als möglich ist, also dass Transporte der im Bereich der EIGNUNGSZONE NEU gewonnenen mineralischen Rohstoffe zu den ANLAGEN mittels LKWs nur im betrieblich unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen.
- 3.4. Bedingung bzw. Voraussetzung für die Realisierung des alternativen Fördersystems ist, dass ASAMER, falls bzw. soweit dafür Fremdgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen, mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern entsprechende Vereinbarungen abschließen kann.
- 3.5. ASAMER wird sich jedoch, noch dazu wo dies ja auch im eigenen Interesse von ASAMER liegt, darum bemühen, nach Möglichkeit eine Trassenvariante zu finden, bei der für die Errichtung und den Betrieb des alternativen Fördersystems nur im Eigentum von ASAMER, des Be-

nediktinerstifts Göttweig und/oder des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) stehende Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen.

4. Abtransport der mit den ANLAGEN aufbereiteten mineralischen Rohstoffe

- 4.1. Der Abtransport der von ASAMER am Standort gewonnenen und mit den ANLAGEN aufbereiteten mineralischen Rohstoffe von den ANLAGEN, insbesondere der LKW-Verkehr bleibt unverändert, d.h. erfolgt so wie bisher.
- 4.2. ASAMER wird sich darüber hinaus bemühen, den Anteil der Abtransporte mittels Eisenbahn noch weiter zu erhöhen.

5. Öffentlichkeit, Standortgemeinde und Nachbarn

- 5.1. ASAMER wird die Öffentlichkeit, die Standortgemeinde und die Nachbarn unter Einbindung der NÖ Umweltschutzbehörde in Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem UVP-G 2000 zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN auf eine § 5 Abs 1 UVP-G 2000 entsprechende Art und Weise über die konkrete Ausgestaltung des VORHABENS informieren.
- 5.2. ASAMER und die NÖ Umweltschutzbehörde werden sich gemeinsam darum bemühen, dass im Verfahren nach dem UVP-G 2000 zur Genehmigung des VORHABENS ein entsprechender Ausgleich der Interessen von ASAMER einerseits sowie vor allem der Interessen der Standortgemeinde und der Nachbarn andererseits erreicht wird, und dass somit nicht zuletzt infolge eines derartigen Interessenausgleichs die UVP-GENEHMIGUNG bereits in I. Instanz rechtskräftig wird.
- 5.3. ASAMER wird diesbezüglich bereits bei der Ausarbeitung des bzw. bei der Detailplanung für das VORHABEN(S) entsprechende weitere, gegebenenfalls noch genau festzulegende, freiwillige Maßnahmen – d.h. Maßnahmen, zu denen ASAMER aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens nach dem UVP-G 2000 zur Genehmigung des VORHABENS insbesondere nach Maßgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der entsprechenden Teilgutachten zu den einzelnen Fachbereichen (wie z.B. in Form von erweiterten Beweissicherungsmaßnahmen, eines freiwilligen Informationssystems in Zusammenhang mit Sprengungen oder eingeschränkten Sprengzeiten) nicht verpflichtet werden kann – evaluieren, damit ein derartiger Interessenausgleich nach Möglichkeit erreicht werden kann.

6. Sonstiges

- 6.1. ASAMER wird die NÖ Umweltschutzbehörde, falls eine Abweichung von den obigen Punkten im Rahmen des Verfahrens zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN (kurz: ABWEICHUNG) erfolgen soll, rechtzeitig vorab informieren und dabei der NÖ Umweltschutzbehörde entsprechende Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die NÖ Umweltschutzbehörde die ABWEICHUNG bzw. deren Auswirkungen ausreichend beurteilen kann.
- 6.2. Eine ABWEICHUNG durch ASAMER ist nur dann zulässig, wenn von den zuständigen UVP-Behörden, d.h. von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde I. Instanz respektive vom Umweltsenat als zuständige UVP-Behörde II. Instanz bzw. von den von diesen beigezogenen amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen letztlich festgestellt bzw. bestätigt

wird, dass das VORHABEN auch mit der ABWEICHUNG umweltverträglich bzw. i.S.d. UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

- 6.3. Festgehalten wird, dass nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde zwar aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts und unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung eine Konsumation der EIGNUNGSZONE NEU bzw. eine dort erfolgende Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ohne erhebliche Auswirkungen vor allem auf Menschen, aber auch auf die Umwelt sowie Tiere und Pflanzen sowie sonstige Schutzgüter, d.h. auf umweltverträgliche bzw. i.S.d. UVP-G 2000 genehmigungsfähige Weise möglich ist. Dem ungeachtet bedeutet bzw. bewirkt der Abschluss dieser Vereinbarung keinen wie auch immer gearteter Verzicht der NÖ Umweltschutzbehörde auf irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel im Verfahren zur Erwirkung der UVP-GENEHMIGUNG für das VORHABEN.

Ohlsdorf, am

St. Pölten, am

.....

.....

.....

.....

ASAMER Kies- und Betonwerke

GmbH

vertreten durch ihren selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer

Robert Pree

NÖ Umweltschutzbehörde

vertreten durch ihren Leiter

Univ.-Prof. WHR Mag. Dr. Harald Rossmann

Durch die UVP-G-Novelle 2009 werden in Zukunft derartige Vereinbarungen entbehrlich, da nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass die Vorgaben der strategischen Umweltprüfung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der positiven Begutachtung im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte wurde der auf das Vorhaben abgestimmte Entwurf im Raumordnungsbeirat grundsätzlich positiv behandelt, jedoch an die Auflage geknüpft, zu prüfen, ob aus fachlicher Sicht eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im gegenständlichen Bereich vertretbar ist.

Da in der Zwischenzeit die Entwürfe für die Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie in Begutachtung stehen, wurde diese Beurteilung letztlich aufgeschoben und ist diesbezüglich trotz der durchaus positiven Beurteilungen auf fachlicher Ebene bisher keine Entscheidung getroffen worden.

Der zweite Fall betrifft den seit Jahrzehnten bekannten Steinbruch Spitz in der Wachau, dessen mittelfristige Einstellung und Sanierung sowohl aufgrund des Wachau-Diplomes der Europäischen Union als auch des UNESCO-Welterbes erforderlich ist.

Der NÖ Umweltwalt hat seit seiner Amtsübernahme im Jahre 1991 Versuche unternommen, dieses durch den Konkurs des ehemaligen Steinbruchbetreibers hervorgerufene Problem einer Lösung zuzuführen.

Tatsache ist, dass derzeit mangels Masse diese durch eine Liquidatorin vertreten wird und die Sparkasse Amstetten nicht bereit ist, zur Gänze auf ihre Forderungen aus dem seinerzeitigen Konkurs zu verzichten.

Dem von der NÖ Umwelthanwaltschaft von Anfang an vertretenen Standpunkt, einen Sanierungsabbau vorzunehmen, mit dem sowohl die Sicherheit auf der Eisenbahnlinie als auch auf der Straße sichergestellt werden kann, wird aus Wirtschaftlichkeitsgründen von keinem Abbaubetrieb näher getreten. Es ist daher – wie schon seit Jahren bekannt – eine mittelfristige Erweiterung der Abbautätigkeit ins Auge zu fassen, bei der auch dem Abbauunternehmen letztlich ein Gewinn übrig bleibt. Die dabei anstehenden Probleme wurden jahrelang diskutiert. Sie liegen einerseits darin, dass für die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur zum Abtransport der gewonnenen Rohstoffe erhebliche Mittel bereit zu stellen wären, um einerseits die bestehende Straßenunterführung zu sanieren und entspre-

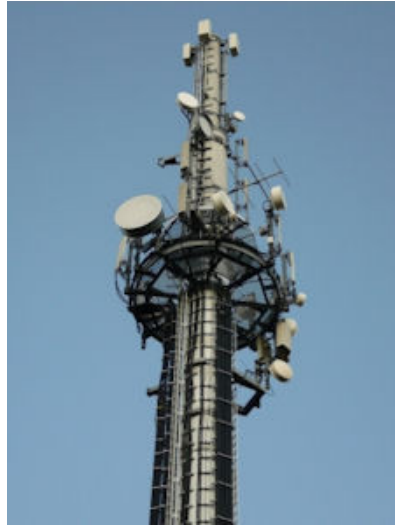
chende Förderbandeinrichtungen zur Sanierung der Lände-Einrichtung herzustellen und andererseits um die bestehende Eisenbahnbrücke für die derzeit üblichen Lastkraftwagen durchfahrtssicher zu machen.

Allein diese mehrere Millionen Euro verschlingenden Ausgaben wachsen noch durch zusätzliche Wegzinsen an, die die Österr. Bundesforste für die Benützung ihrer Forststraßen zur Aufschließung des Steinbruches einheben. Alternativenprüfungen haben ergeben, dass es wirtschaftlich bzw. aus ökologischen Gründen eine andere Zufahrtsmöglichkeit nicht gibt.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass sich auf dem Steinbruchgelände eine Kriegsalllast befindet (Ölkavernen) für die keine Sanierungspriorität besteht, die aber für die Folgenutzung von Bedeutung ist.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass aufgrund der unkontrollierten Sprengarbeiten im früheren Steinbruchgebiet die Plattenförmig aufliegenden Schichten bei Starkregenereignissen oder anderen geologischen Randbedingungen jederzeit abrutschen und zu einer Vermurung der Bahnstrecke und der Straße entlang der Donau führen können. Als Zwischensicherungsmaßnahme wurden nun aufwändige tektonische mit elektronischer Überwachung ausgestattete Systeme installiert, die es ermöglichen, bei kritischen Feststellungen in der Bewegung der Geologie Bahn und Straße kurzfristig zu sperren. Weiters wurden Wälle vorgesehen, die allenfalls abgehendes Gestein auffangen können.

Diese Maßnahmen sind auf längere Sicht allerdings nicht geeignet, eine wirksame Sanierung des Steinbruchareals zu ersetzen. Die NÖ Umweltschutzbehörde verhandelt daher weiter einerseits mit der Gemeinde Spitz im Hinblick auf eine Anhebung der Tonnage-Gewinnmöglichkeiten und mit Interessenten am Abbau, um mittelfristig dieses Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen.



8. Mobilfunk

Etwa seit Beginn der 1990er Jahre ist das Thema Mobilfunk und die damit verbundenen Problematiken bei der NÖ Umweltschutzbehörde ständig präsent. War es zu Beginn noch das D-Netz, das im Vergleich zu den nachfolgenden Technologien verhältnismäßig wenige Sendeanlagen benötigte. Damals waren es im wesentlichen Probleme der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die im Vordergrund standen. Die Betreiber waren weder bereit, bestehende Strukturen wie Hochspannungsleitungen, Siloanlagen etc. zu nutzen, noch die Mitnutzung eigener Maststandorte durch Mitbewerber zuzulassen.

In dieser Phase (2000-2003) versuchte die NÖ Umweltschutzbehörde durch bezirksweite Koordinierungsgespräche mit Amtssachverständigen, Behördenvertretern und Betreibervertretern hier entgegen zu wirken. Gleichzeitig wurde versucht, die Naturschutz- und Forstsachverständigen des Landes zu einer landesweiten Vorgangsweise zu koordinieren, um hier eine einheitliche Sichtweise zu ermöglichen.

Die Einführung der Nachfolgersysteme wie GSM und UMTS bedeutete auf Grund der höheren Frequenzen und einer anderen Technologie ein dichteres Netz an Maststandorten, womit sich einerseits das Problem „Landschaftsbild“ verschärfte und andererseits zunehmend die Besorgnis der Bevölkerung betreffend Gesundheitsbeeinträchtigung in den Vordergrund trat. Der rasante Ausbau erzeugte im-

mer mehr Unmut und Besorgnis in der Bevölkerung und führte letztendlich 2005 zur Unterzeichnung des Mobilfunkpaktes.

Das Jahr 2006 war dann gekennzeichnet durch unzählige Arbeitssitzungen verbunden mit Lokalaugenscheinen, um zu prüfen, wo Maststandorte eingespart werden könnten. Mit Dipl. Ing. Beyer war die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Verhandlungsteam auf Landesseite vertreten. Diese im Wochenrhythmus stattfindenden Gespräche und Verhandlungen vor Ort gestalteten sich sehr schwierig und langwierig, führten letztlich aber doch dazu, dass etliche Maststandorte ersatzlos entfernt wurden. Ganz sicher führten sie bei den Betreiber zu einem neuem Bewusstsein bezüglich Nutzung von bestehenden Strukturen und Mitnutzung von Standorten durch mehrere Betreiber.

Auf Grund immer häufiger auftretender Beschwerden und Bedenken bezüglich Landschaftsbild, Ortsbild und Gesundheit im Zusammenhang mit Mobilfunk entwickelte die NÖ Umweltschutzbehörde über die Jahre ein Krisenmanagement. Dies besteht einerseits aus einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung und andererseits aus so genannten Runden Tischen. Welches Instrumentarium in konkreten Fall angeboten wird, hängt von der jeweiligen Situation ab.

Bei den Informationsveranstaltungen wird die Bevölkerung zu Beginn über die technischen Besonderheiten durch einen Elektrotechniker der Abt. BD/2 informiert. Anschließend berichtet ein Mediziner (Herr Univ. Doz. DI Dr. Hans Peter Hutter) vom Hygieneinstitut der Medizin. Universität Wien über etwaige Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf den menschlichen Organismus. Als Schlussreferat wird dann von der NÖ Umweltschutzbehörde der rechtliche Rahmen für die Mobilfunkproblematik dargelegt. Danach gibt es umfangreiche Möglichkeiten zur Diskussion.

Runde Tische werden in Kooperation mit der Abteilung BD/2 des Amtes der NÖ Landesregierung angeboten. Aus Gründen der Moderierbarkeit ist der Personenkreis mit max. 15 Teilnehmern beschränkt, wobei seitens der NÖ Umweltschutzbehörde angeraten wird, neben besorgten Nachbarn auch sämtliche Gemeinderatsfraktionen einzuladen, um von Beginn an möglichste Transparenz zu gewähr-

leisten. In der Regel wird sodann von den Elektrotechnikern der Abt. BD/2 eine Ist-Standserhebung in Bezug auf elektromagnetische Immissionen durchgeführt (frequenzspezifische Messung). Unabhängig davon wird am Runden Tisch nach für alle akzeptable Lösungen gesucht, die dann von den jeweiligen Betreibern einer „Worst -Caseberechnung“ unterzogen werden, wobei als Immissionspunkte jeweils die exponiertesten Nachbarn herangezogen werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Messpunkte der Ist-Standserhebung ident sind mit den Rechenpunkten der Worst-Caseberechnung.

Sobald diese Ergebnisse vorliegen, werden sie einer Plausibilitätskontrolle durch den elektrotechnischen Amtssachverständigen unterzogen, um sicherzustellen, dass keine Fehler bei der Prognoseberechnung gemacht wurden. Nach Vorliegen all dieser Ergebnisse wird sodann in einer weiteren Arbeitssitzung das Ergebnis der Ist-Standserhebung mit der Worst-Caseprognose aufsummiert, wodurch sich letztendlich vergleichbare Werte für die gefundenen Varianten ergeben. Wissenschaftlich gesehen ist dies keine „saubere“ Methode, da Messwerte mit Rechenwerten vermischt werden, aber im Sinne einer Abschätzung von Größenordnungen und eines objektiven Variantenvergleiches hat sich diese Vorgangsweise sehr bewährt.

Nach Vorliegen dieser Prognosewerte findet in der Regel eine Interpretation derselben durch Herrn Univ. Doz. Dr. Hans Peter Hutter (Hygieneinstitut der Med. Uni. Wien) statt. Im Zuge der Runden Tische findet ein ähnlicher Informationsprozess wie bei den Infoveranstaltungen statt, darüber hinaus steht jedoch die Findung von Lösungen im Vordergrund. In den folgenden Tabellen sind jene Orte aufgelistet, in denen bisher Infoveranstaltungen bzw. Runde Tische abgehalten wurden. Daraus ist ersichtlich, dass bei den meisten Runden Tischen eine Lösung gefunden wurde, nur wenige Veranstaltungen mussten erfolglos abgebrochen werden. Sowohl Infoveranstaltungen als auch Runde Tische werden grundsätzlich nur für Gemeinden angeboten, während besorgten Bürgern die Möglichkeit für eine Messung der Immissionen durch elektromagnetische Felder durch die Abt. BD/2 angeboten wird. Dieses Angebot wurde auch schon von zahlreichen Landesbürgern in Anspruch genommen.

Inhaltlich ist seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft jedenfalls das Vorsorgeprinzip zu fordern und sollte eine Minimierung der Immissionen unbedingt angestrebt werden. Auf die Grenzwertdiskussion in diesem Themenbereich soll hier nicht eingegangen werden, im Zweifelsfalle wurde von der NÖ Umwelthanwaltschaft in der Vergangenheit Wissenschaftler des Hygieneinstitutes der Universität Wien beigezogen.

Informationsveranstaltungen - Mobilfunk

Ort	Jahr
Mauerbach	2001
Schwechat	2002
Spitz	2002
Brunn	2002
Felixdorf	2003
Kottingbrunn	2003
Ebreichsdorf	2004
Aigen	2004
Mödling	2004
Felixdorf	2005
Bergern	2005
Rossatz	2005
Zwettl	2005
Frauenhofen	2005
Großdietmanns	2005
Großenzersdorf	2005
Ternitz	2005
Purkersdorf	2005
Hundsheim	2005
Gablitz	2005
Mödling	2005
Gablitz	2006
Gnadendorf	2006
Böheimkirchen	2006
Gföhl	2006

Runde Tische - Mobilfunk

Ort	Anmerkung	Lösung gefunden	Jahr
Mödling	Monitoring wurde eingerichtet		2005
Ebenfurth		ja	2006
Gablitz		ja	2006
Matzendorf-Hölles		ja	2006
Purkersdorf		ja	2006
Rabenstein/Pielach		ja	2006
S1 / A5	Koordination des zukünftigen Mobilfunkausbaus entlang der S1 und A5	ja	2006
Baden	abgebrochen	nein	2007
Berndorf		ja	2007
Gföhl		ja	2007
Großharras		ja	2007
Michelhausen	wurde nicht weiter verfolgt	nein	2007
Pernersdorf		ja	2007
Pillichsdorf		ja	2007
Pressbaum		ja	2007
St. Kapistran / St. Pölten		ja	2007
Ternitz		ja	2007
Wiener Neudorf	wurde nicht weiter verfolgt	nein	2007
Blumau-Neurißhof	Entfernungsauftrag für konsenslosen Mast ergangen	nein	2007 -
Bergland		ja	2008
Ernsthofen		ja	2008
Groß-Gerungs		ja	2008
Hausleiten		ja	2008
Heidenreichstein		ja	2008

Klosterneuburg (2x)	wurde noch nicht abgeschlossen		2008
Maria Taferl		ja	2008
Neuhofen		ja	2008
Reisenberg	neuer Mast als Ersatz für mehrere Anlagen noch nicht errichtet	ja	2008
Retz		nein	2008
Scheiblingkirchen		ja	2008
Zeiselmauer		nein	2008
St. Andrä-Wördern	derzeit noch offen		2008
Zwettl	Monitoring wurde eingerichtet		2008 – 2009
Artstetten		ja	2009
Furth/Göttweig		ja	2009
Groß-Siegharts	abgebrochen	nein	2009
Hirtenberg		ja	2009
Leobersdorf		ja	2009
Maria Lanzendorf	Berufungsverfahren im Bauverfahren anhängig	nein	2009
Markersdorf		ja	2009
Perchtoldsdorf	Landespflegeheim Beatrixheim	ja	2009
Euratsfeld		ja	2009

C) Statistischer Teil

Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2000 anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten

2000	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	45	245
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	74	132
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	31	155
Naturdenkmäler	34	176
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	7	48
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	652	811
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	21	87
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	10	11
Güterwegebau	12	43
Forststraßen	82	120
Straßenbau	27	43
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	53	388
Gewerbliche Betriebsanlagen	18	60

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	12	22
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	6	40
Abfallwirtschaft	10	21
Deponien	5	115
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	23	29
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	34	51
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	8	49
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	4	8
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	7	4
Baurecht	8	7
Brückenbau	13	15
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	19	188
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	60	37
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	2	17
Verkehrswesen	1	5
Flugverkehr	4	17
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	233	171

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2001
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2001	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	30	33
Naturschutzangelegenheiten		
Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	129	154
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	65	127
Naturdenkmäler	32	177
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotoppe, Naturparke, Höhlenschutz	4	44
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	251	789
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	56	83
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	6	18
Güterwegebau	16	39
Forststraßen	79	130
Straßenbau	28	52
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	57	390
Gewerbliche Betriebsanlagen	13	62

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	11	17
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	13	32
Abfallwirtschaft	9	25
Deponien	4	109
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	14	23
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	35	56
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	14	43
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	7	9
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	3
Baurecht	4	7
Brückenbau	8	16
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	28	204
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	160	99
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	3	14
Verkehrswesen	2	5
Flugverkehr	2	19
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	216	164

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2002
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2002	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	32	43
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	159	205
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	62	137
Naturdenkmäler	44	181
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	8	43
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	48	738
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	32	102
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	21	22
Güterwegebau	8	37
Forststraßen	81	131
Straßenbau	38	56
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	44	411
Gewerbliche Betriebsanlagen	13	67

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	15	14
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	12	40
Abfallwirtschaft	5	30
Deponien	14	112
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	19	21
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	27	49
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	7	44
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	2	5
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	4
Baurecht	4	5
Brückenbau	7	13
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	30	211
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	196	107
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	6	15
Verkehrswesen	--	7
Flugverkehr	3	17
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	246	166

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2003
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2003	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	17	49
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	126	223
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	51	132
Naturdenkmäler	29	169
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	7	42
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	78	656
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	37	90
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	33	32
Güterwegebau	12	27
Forststraßen	72	108
Straßenbau	36	60
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	41	393
Gewerbliche Betriebsanlagen	23	72

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	24	13
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	17	44
Abfallwirtschaft	11	29
Deponien	11	101
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	22	30
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	37	55
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	6	41
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	6	8
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	2	4
Baurecht	8	7
Brückenbau	10	12
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	13	199
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	261	148
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	6	17
Verkehrswesen	1	7
Flugverkehr	2	19
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	200	148

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2004
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2004	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	19	52
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	122	242
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	55	142
Naturdenkmäler	37	157
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotoppe, Naturparke, Höhlenschutz	9	43
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	128	634
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	50	99
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	13	46
Güterwegebau	11	24
Forststraßen	62	106
Straßenbau	44	66
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	44	405
Gewerbliche Betriebsanlagen	21	77

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	21	14
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	11	49
Abfallwirtschaft	17	30
Deponien	18	105
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	35	41
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	33	53
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	10	44
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	12	13
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	4	3
Baurecht	6	6
Brückenbau	5	10
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	24	216
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	321	173
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	--	20
Verkehrswesen	2	8
Flugverkehr	2	13
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	174	121

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2005
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2005	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	18	49
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	119	283
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	46	164
Naturdenkmäler	46	172
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	15	48
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	123	644
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	26	110
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	12	46
Güterwegebau	16	26
Forststraßen	87	98
Straßenbau	55	82
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	36	419
Gewerbliche Betriebsanlagen	18	83

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	37	16
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	10	53
Abfallwirtschaft	9	39
Deponien	23	104
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	20	35
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	27	50
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	8	43
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	10	12
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	3
Baurecht	4	8
Brückenbau	13	14
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	20	201
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	194	111
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	6	16
Verkehrswesen	1	9
Flugverkehr	--	12
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	175	115

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2006
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2006	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	2	43
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	92	339
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	40	194
Naturdenkmäler	31	176
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	8	49
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	96	659
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	39	102
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	15	49
Güterwegebau	16	27
Forststraßen	46	99
Straßenbau	58	102
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	41	417
Gewerbliche Betriebsanlagen	25	89

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	34	23
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	14	55
Abfallwirtschaft	12	39
Deponien	17	102
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	32	47
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	50	66
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	12	47
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	10	15
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	1	3
Baurecht	10	9
Brückenbau	4	14
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	43	227
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	256	143
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	4	18
Verkehrswesen	3	8
Flugverkehr	1	11
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	156	101

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2007
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2007	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	2	12
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	58	360
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	19	207
Naturdenkmäler	22	198
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	10	50
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	50	658
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	49	125
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	14	58
Güterwegebau	19	29
Forststraßen	70	82
Straßenbau	42	117
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	35	402
Gewerbliche Betriebsanlagen	28	95

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	42	32
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	23	58
Abfallwirtschaft	19	41
Deponien	14	101
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	39	49
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	54	70
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	10	53
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	4	10
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	3	4
Baurecht	6	7
Brückenbau	8	10
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	23	199
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	239	123
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	5	16
Verkehrswesen	2	9
Flugverkehr	2	12
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	44	51

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2008
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2008	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	--	2
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	124	413
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	37	219
Naturdenkmäler	63	211
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotope, Naturparke, Höhlenschutz	7	53
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	114	656
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	62	138
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	11	62
Güterwegebau	24	24
Forststraßen	70	71
Straßenbau	42	106
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	35	388
Gewerbliche Betriebsanlagen	25	92

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	30	40
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	19	62
Abfallwirtschaft	14	45
Deponien	22	91
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	36	43
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	47	69
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	5	53
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	10	12
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	1	3
Baurecht	2	5
Brückenbau	12	14
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	17	195
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	297	155
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	4	17
Verkehrswesen	3	10
Flugverkehr	6	12
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	27	37

**Bei der NÖ Umweltanwaltschaft im Jahr 2009
anhängige Verfahren bzw. Beschwerdeangelegenheiten**

2009	Neu begonnene Verfahren	Bereits anhängige Verfahren
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	1	1
Naturschutzangelegenheiten Einfaches Grünland (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	110	219
Landschaftsschutzgebiet (Anschüttungen, Ablagerungen, Niveauperänderungen, Werbeanlagen, etc.)	31	89
Naturdenkmäler	47	114
Naturschutzgebiete, Feuchtbiotop, Naturparke, Höhlenschutz	10	28
Bauführungen und Mobilfunkanlagen (Grünland und Landschaftsschutzgebiet)	59	295
Forstwesen, Artenschutz, Jagd, Fischerei, Kulturflächen- schutz, Pflanzenschutz	51	107
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	18	53
Güterwegebau	31	23
Forststraßen	45	65
Straßenbau	41	99
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Naß- und Trockenbaggerungen)	30	285
Gewerbliche Betriebsanlagen	17	85

Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	16	40
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen), Verbrennen, Abbrennen	17	54
Abfallwirtschaft	7	40
Deponien	15	75
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	30	37
Flußbau, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzmaßnahmen	44	61
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	6	40
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke, landwirtschaftlicher Wasserbau, sonstiges Wasserrecht	13	12
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	2	3
Baurecht	6	5
Brückenbau	12	16
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	17	191
Energiewesen (Trafostationen, Kabelüberführungsmaste, Windkraftanlagen bzw. Windparke)	226	149
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	5	15
Verkehrswesen	2	6
Flugverkehr	4	13
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, Allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	16	30